

**DAS KIND IN DER INTEGRATIV- PARITÄTISCH
GEFÜHRTEN NACHTRENNUNGSFAMILIE**

**RESIDENZ- UND DOPPELRESIDENZMODELL
IM VERGLEICH**

**Bachelorarbeit
an der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe
im Studiengang Soziale Arbeit**

von:

NINJA WAGNER

Matrikelnummer 112221

Erstleser: *Prof. Dr. Andreas Bauer*
Zweitleser: *Prof. Dr. Frank- Peter Oltmann*

Bochum, 09.02.2017

*Bäume brauchen Wurzeln, das weiß jedes Kind.
Und ein kleiner Baum kann umso besser wachsen und
gedeihen, je kräftiger seine Wurzeln sind,
mit denen er sich im Erdreich verankert und seine
Nährstoffe aufnimmt.*

*Nur wenn es einem kleinen Baum gelingt,
tief reichende und weitverzweigte Wurzeln
auszubilden, wird er später auch Wind und Wetter,
ja sogar Stürme aushalten.*

aus: Kinder brauchen Wurzeln, Gebauer; Hüther 2014

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	I
Abbildungsverzeichnis.....	II
Tabellenverzeichnis.....	III
1. Einleitung.....	1
1.1 Problemstellung und Relevanz des Themas.....	1
1.2 Zielsetzung und Fragestellung.....	3
1.3 Aufbau.....	4
2. Die Lebenswelt des Trennungskindes.....	4
2.1 Zur Bedeutung beider Elternteile für die kindliche Entwicklung.....	4
2.2 Gesundheitliche Situation.....	6
2.3 Besondere Entwicklungsaufgaben.....	7
3. Die Lebenslagen alleinerziehender Mütter und Väter.....	9
3.1 Statistik.....	9
3.2 Gesundheitliche Situation.....	12
3.3 Berufliche und finanzielle Herausforderungen.....	14
3.4 Kinderbetreuung.....	15
3.5 Elterliche Sorge und Rechtsansprüche nach Scheidung.....	17
4. Das Doppelresidenzmodell als besondere Wohnform.....	20
4.1 Hintergrund und Definition.....	20
4.2 Elternschaft im Wandel - Voraussetzungen	23
4.3 Finanzielle Herausforderungen und Unterhalt.....	27
5. Das Residenzmodell und Doppelresidenzmodell im Diskurs.....	31
5.1 Eltern-Kind-Bindung.....	31
5.2 Sozioökonomischer Status.....	35
5.3 Armutrisiko und Chancen(un)gleichheit.....	37
5.4 Kindliche Anpassungsfähigkeit und Multilokalität.....	40
5.5 Psychische Entwicklung und Perspektiven - Studien.....	43
6. Schlussfolgerungen und Fazit	47
6.1 Diskussion.....	47
6.2 Handlungsansätze für die Soziale Arbeit.....	49
6.3 Schlussfolgerungen.....	51
Literaturverzeichnis	55

Abbildungsverzeichnis

Seite

Abbildung 1: Entwicklung der Alleinerziehenden seit 1996 in Deutschland - Angaben in Tausend.....	10
Abbildung 2: Alleinerziehende nach Familienstand - Angaben in Prozent.....	11
Abbildung 3: Alleinerziehende Mütter und Mütter in Paarfamilien nach Bildungsstand.....	15
Abbildung 4: Häufigkeit der Eltern-Kind-Kontakte nach Trennung und Scheidung.....	31
Abbildung 5: Wohnarrangements und Kontakthäufigkeit nach Altersgruppen.....	33

Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Anforderungen an die Wohnortdistanz in Abhängigkeit vom Alter des Kindes...	26
Tabelle 2: Düsseldorfer Tabelle ab dem 01. Januar 2017.....	27
Tabelle 3: Kausalzusammenhang: Wohnarrangements-Altersgruppe-Bindung.....	34
Tabelle 4: Mütterliche Bildung und Betreuungsmodell.....	36

In der vorliegenden Arbeit wird überwiegend –zur besseren Lesbarkeit- die männliche Form verwendet. Unabhängig davon, ob explizit die weibliche oder männliche Form benutzt wird, gelten die Ausführungen stets für beide Geschlechterformen.

1 Einleitung

1.1 Problemstellung und Relevanz des Themas

Noch vor ein paar Jahrzehnten war es üblich, dass mehrere Generationen unter einem Dach lebten. Die Erwachsenen kümmerten sich gemeinsam um die Kinder. Jeder wusste, was eine Familie ist und was sie ausmacht. Heute wohnen oft nicht einmal Mutter, Vater und Kind/er unter einem Dach, und auch, was unter einer Familie zu verstehen ist, ist nicht mehr klar definiert. Ursprungsfamilie? Stieffamilie? Patchworkfamilie? Ist ein alleinerziehender Elternteil gemeinsam mit dem Kind eine Familie? Sind der alleinerziehende Elternteil mit dem Kind und dem in einem anderen Haushalt lebenden Elternteil eine Familie? Was bedeutet eigentlich "alleinerziehend"? Erzieht die Mutter alleine, weil der Vater woanders wohnt? Welche Aufgaben hat dann noch der Vater? Ist die Bezeichnung "alleinerziehend" noch angemessen?

Laut den Zahlen des Statistischen Bundesamtes gab es im Jahr 2015 2.740.000 alleinerziehende Personen in Deutschland (Statistisches Bundesamt, 2017). Circa 130.000 Kinder sind allein in Deutschland jährlich von der Scheidung ihrer Eltern betroffen. Die Anzahl der Scheidungskinder sinkt, da weniger Ehen geschlossen werden (ebenda). Hinzugezählt werden Trennungskinder, also Kinder deren Eltern nicht miteinander verheiratet waren. Fachkreise schätzen, dass jährlich insgesamt 250.000 Kinder von der Trennung und Scheidung ihrer Eltern betroffen sind. Eltern werden nach einer Trennung bzw. Scheidung mit Herausforderungen konfrontiert, die besondere Entwicklungsaufgaben für beide Elternteile sowie für die betroffenen Kinder beinhalten. Alle Mitglieder der Nachtrennungsfamilie sind - je nach individuellem biografischen Hintergrund und äußeren Strukturen der Trennung - häufig emotional belastet. Neben dem Trauerprozess, lösen elterliche Trennungen zumeist massive Verlustängste auf Seiten der Kinder aus: Die Angst, das andere geliebte Elternteil zu verlieren beziehungsweise nicht mehr von diesem geliebt zu werden, kann zu starken Schuldgefühlen auf Seiten des Kindes führen, die intra-psychisch konflikthaft verarbeitet werden. Unverarbeitete Trauer, Verletzungen und gegenseitige Schuldzuweisungen auf der Elternebene schüren zusätzliche Loyalitätskonflikte im Kind, wodurch eine Trauerbewältigung erschwert beziehungsweise blockiert wird. Neben den psychischen Belastungen gibt es soziokulturelle Faktoren, die zusätzlich einen Risikofaktor darstellen: Demnach haben Kinder, die bei einem alleinerziehenden

Elternteil aufwachsen, im Verhältnis zu Zwei-Eltern-Familien einen erschwerten Zugang zu Bildung und Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben. Zusätzlich leiden sie häufiger an (psycho-)somatischen Beschwerden und Erkrankungen (Schenk-Danziger, 2007).

Im Jahr 2014 gab es 56.400 Umgangs- und 146.862 Sorgerechtsverfahren (Statistisches Bundesamt, 2015). Das Finden eines einheitlichen Konsenses bezüglich der Erziehung des gemeinsamen Kindes, der Umgangsregelungen und des Sorgerechts stellt für das getrennte Elternpaar zusätzlich eine Herausforderung dar. Die hohen Zahlen von Familiengerichtsverfahren lassen erahnen, dass es vielen Elternpaaren nach der Trennung nicht oder nicht ausreichend gelingt, sich selbstständig auf einen entwicklungsfördernden und an den Bedürfnissen des Kindes orientierten Konsens zu einigen. Neben der Trennung der Eltern an sich, beinhalten die Streitigkeiten und Uneinigkeiten in der weiteren Erziehungsgestaltung sowie in der Ausgestaltung der weiteren Kontakte zwischen den Eltern und dem Kind ein hohes Risiko zur Traumatisierung.

Während zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Rolle des Vaters ausschließlich darin bestand, der Ernährer der Familie zu sein, reicht vielen Männern diese Rolle in der heutigen Zeit nicht mehr aus. Viele Väter haben den Wunsch, sich in der Erziehung zu engagieren und ihren Kindern als eine verlässliche Bindungsperson zur Verfügung zu stehen (Pröls, 2011). Vor dem Hintergrund der wandelnden Gesellschaftsstrukturen und dem wachsenden Verständnis für die Bedeutung des Vaters für die kindliche Entwicklung, werden nach einer Trennung oder Scheidung moderne Konzepte und Lebensformen benötigt.

Die Notwendigkeit der Betreuung von Trennungskindern durch beide Elternteile hat am 02.10.2015 der Europarat bestätigt und alle Mitgliedsstaaten aufgefordert, das Doppelresidenzmodell als bevorzugtes anzunehmendes Betreuungsmodell von Trennungskindern im Gesetz zu verankern (Resolution 2079/2015). Ebenso favorisiert die FDP das Doppelresidenzmodell als Betreuungsmodell für getrennt lebende Familien (67. Ord. Bundesparteitag der FDP 2016).

Die auf dem ersten Blick sehr gerecht erscheinende Idee, dem gemeinsamen Kind die Umgänge und Kontakte zu beiden Elternteilen quantitativ zu gleichen Teilen zu ermöglichen, kann vor dem Hintergrund der vorgenannten Herausforderungen und Belastungen zunächst eine Lösung darstellen. Das sogenannte Doppelresidenzmodell

ermöglicht dem Kind den kontinuierlichen Kontakt zu beiden Elternteilen. So lebt das Kind gleichermaßen bzw. ungefähr zu gleichen Teilen bei dem einen sowie bei dem anderen Elternteil. Inwieweit sich tatsächlich aufgrund dieser Wohnform Loyalitätskonflikte des Kindes mindern oder sogar auflösen lassen, Trennungstraumatisierungen aufgefangen werden können und sich entwicklungs- und bindungsfördernde Aspekte für das Kind ergeben, soll Gegenstand dieser Arbeit sein.

Das Thema habe ich gewählt, weil wissenschaftlich erwiesen ist, dass Kinder in ihrer emotionalen Entwicklung und Sozialisation stark benachteiligt sind, wenn sie unter dem mangelnden Kontakt zu einem Elternteil leiden. Diese Arbeit betrifft den Kinderschutz. Es braucht zwei Menschen, um ein Kind entstehen zu lassen, meines Erachtens nicht ohne Grund: Kinder brauchen Mutter und Vater.

1.2 Zielsetzung und Fragestellung

In dieser Arbeit soll der Frage nachgegangen werden, ob und in welcher Form das Doppelresidenzmodell entwicklungsfördernde Faktoren für das Trennungskind beinhaltet oder ob im Gegenteil ein hälftiger Wohnsitz tendenziell zu einer Verunsicherung der eigenen Identitätsentwicklung beiträgt. Ziel der Arbeit ist ein realistischer Diskurs über Vor- und Nachteile dieser besonderen Wohnform aus Sicht der kindlichen Lebenswelt und der daraus resultierenden Bedürfnisse. Entwicklungs- und bindungsfördernde Aspekte und Hypothesen sollen aufgezeigt und erläutert werden, während gleichzeitig mögliche Schwierigkeiten und Risikofaktoren aus entwicklungspsychologischen und rechtlichen Perspektiven aufgezeigt werden.

Ausformuliert soll die vorliegende Arbeit Antworten auf folgende Fragen finden: Hat das Doppelresidenzmodell entwicklungsfördernde Auswirkungen auf die kindliche Psyche? Was sind Risikofaktoren? Gibt es Vor- und Nachteile im Gegensatz zum gängigen Einzelresidenzmodell? Welche Schlussfolgerungen und Thesen ergeben sich daraus für die Profession der Sozialen Arbeit?

1.3 Aufbau

Um Antworten auf die vorangegangenen Fragen zu finden, ist es zunächst sinnvoll, die Auswirkungen von Trennung und Scheidung auf die kindliche Psyche und die sich daraus ergebenden Risikofaktoren, Belastungen und Entwicklungsaufgaben darzustellen (Kapitel 2). Zudem soll in diesem Kapitel aus entwicklungspsychologischer Sicht die Bedeutung beider Elternteile für die kindliche Entwicklung erläutert werden. Im weiteren Verlauf der Arbeit wird im Kapitel 3 auf die besonderen Lebenslagen und Herausforderungen alleinerziehender und getrennt lebender Elternteile eingegangen unter Hinzuziehung Statistischer Daten des Mikrozensus 2014. Im vierten Kapitel der Arbeit wird explizit auf das theoretische Konstrukt des Doppelresidenzmodells eingegangen und psychologische sowie rechtliche Hintergründe dargestellt. Im Anschluss daran setze ich die vorangegangenen Erläuterungen im Kapitel 5 vor dem Hintergrund der Eltern-Kind-Bindungen und sozioökonomischen Aspekten in einen Diskurs zum Einzelresidenzmodell. Der Abschluss der Arbeit stellt Schlussfolgerungen und die sich aus den vorangegangenen Ausführungen ergebenden möglichen Handlungsstrategien für die Profession der Sozialen Arbeit dar (Kapitel 7). Des Weiteren sollen Antworten auf die im Kapitel 1.2 formulierten Fragen gefunden und erläutert werden.

2. Die Lebenswelt des Trennungskindes

2.1 Zur Bedeutung beider Elternteile für die kindliche Entwicklung

Entwicklungspsychologisch ist die Anwesenheit beider Elternteile für ein Kind von großer Bedeutung. Die psychoanalytische Theorie geht davon aus, dass sich der Säugling in den ersten Lebensmonaten in einer engen Symbiose mit der Mutter befindet. Das Neugeborene ist zunächst auf die Mutter fixiert, die ihr Kind versorgt, nährt und Geborgenheit spendet. Bereits ab dem dritten Lebensmonat wird der Vater benötigt, der den Säugling dabei behilflich ist, sich erstmalig ein wenig von der Mutter zu lösen. Der Vater hat die wichtige Aufgabe, die symbiotische Beziehung zwischen Mutter und Kind aufzuweichen. Diese frühe Phase der kindlichen Entwicklung setzt den Grundstein zur Loslösung und Individuation des Kindes und bildet gleichzeitig das Fundament für die Entwicklung eines stabilen Selbst(wert-)Gefühls und damit -in der weiteren kindlichen Entwicklung- die Sicherheit im Umgang mit anderen Menschen (Mahler, 1989).

Ist die erste Phase der Triangulierung durch die Anwesenheit des Vaters gelungen, kommt es etwa im 18. Lebensmonat des Kindes zu der Wiederannährungskrise. Hierbei gerät das Kind in einen intra-psychischen Konflikt zwischen dem Nähe-Wunsch zur Mutter und eigenen kindlichen autonomen Wünschen. In dieser Phase ist die Anwesenheit des Vaters für das Kleinkind erneut von besonderer Bedeutung, indem er sich als stabile dritte Person außerhalb der dyadischen Mutter-Kind-Beziehung zur Verfügung stellt (Dornes, 2009). Der Vater entwickelt sich somit zum Spielgefährten und zu einer Person, die dem Kleinkind Zuflucht und Geborgenheit spendet- ebenso wie die Mutter. Neben den zwei für das Kind sicherheits- und geborgenheitsspendenden Personen dient bereits die elterliche Paarbeziehung als Modell für das Kleinkind. Die Beziehung der Eltern wird bereits in diesem Alter (unbewusst) erfasst und innerlich abgespeichert (Rotmann, 1980).

Im fünften Lebensjahr etwa ist die Verfügbarkeit beider Elternteile erneut von zentraler Bedeutung für die psychosoziale Entwicklung des Kindes. In dieser Lebensphase steht die eigene Ausbildung der Geschlechtsidentität im Vordergrund. „Das Kind erkennt sich als Junge oder Mädchen. (...) In dieser Altersstufe werden von Kindern Zuschreibungen als männlich oder weiblich aufgenommen, wie auch überdeutlich eine starke Anlehnung an männliche oder weibliche Rollenaktivitäten erfolgt“ (Arbeitskreis OPD, 2013, S. 179ff.). Um die Fähigkeit zu erlangen, im Erwachsenenalter eigene stabile Partnerbeziehungen führen zu können, ist die Identifikation mit dem gleichgeschlechtlichen Elternteil Voraussetzung. Konkret bedeutet dies, dass beispielsweise ein Junge, der von elterlicher Trennung betroffen ist, im Alltag unbedingt männliche Identifikationsmodelle zur Verfügung haben sollte, um nicht nachhaltig in seiner Entwicklung und späteren Partnerwahl beeinträchtigt zu werden. Kann dieser Konflikt beispielsweise durch physische oder psychische Abwesenheit eines Elternteils stattdessen nicht gelöst werden, erhöht sich das Risiko zur Ausbildung ausgeprägter Geschwisterrivalitäten und konflikthafter Beziehungen zu gleichaltrigen Kindern sowie von späteren instabilen Beziehungen im Erwachsenenalter (Arbeitskreis OPD, 2013).

Ein Misslingen der eben angeführten (frühen) Triangulierung hat in der weiteren kindlichen Entwicklung spürbare Konsequenzen und Folgen für die emotionale und soziale Entwicklung (Abelin, 1975). In Folge dessen ist es nachteilig für das Kind, wenn der Vater zwar in der Familie physisch anwesend, jedoch emotional nicht verfügbar ist oder wenn der Vater aufgrund von Trennung der Eltern oder einem schwierigen Verhältnis zu der Mutter nicht verlässlich zur Verfügung stehen kann. So können

beispielsweise unregelmäßige Besuchskontakte und Streitigkeiten zwischen beiden Elternteilen dem Kind in dessen (psychischer) Entwicklung beeinträchtigen und hemmen.

2.2 Gesundheitliche Situation

Das vorangegangene Kapitel macht deutlich, dass der kontinuierliche und regelmäßige Kontakt des Kindes mit beiden Elternteilen von hoher Relevanz ist bezüglich einer gesunden psychischen Entwicklung. Eine Trennung der Eltern stellt für betroffene Kinder ein sehr einschneidendes Ereignis in ihrem Leben dar, das umfangreiche Bewältigungsmechanismen erfordert. So empfinden Trennungskinder die elterliche Scheidung annähernd so belastend wie beispielsweise den tatsächlichen physischen Tod eines Elternteils (Samuels/Samuels, 1986). Demnach ist es nicht verwunderlich, dass Trennungskinder im Vergleich zu gleichaltrigen Gruppen, die nicht von elterlicher Scheidung und Trennung betroffen sind, schlechtere physische und psychische Entwicklungszustände aufweisen (Hancioglu, 2014). Ursächlich hierfür sind hauptsächlich die erschwerten soziokulturellen und emotionalen familiären Strukturen der Nachtrennungsfamilie, die Auswirkungen auf den Gesundheitszustand der Kinder haben (ebenda).

So weist jedes vierte Kind nach der elterlichen Trennung eine Verhaltensstörung auf, die nach der Scheidung erstmalig auftritt. Als unmittelbare Reaktion zeigen sich bei 37 % der betroffenen Kinder Trennungsängste, Depressionen und Schuldgefühle, 13 % zeigen aggressive Verhaltensweisen in Form von Lügen und Impulsdurchbrüchen. Bei 20% der Kinder löst die elterliche Trennung psychosomatische Symptome aus. Die Kinder klagen über Magen-Darm-Probleme, Hautausschlag oder entwickeln Sprachstörungen. Insbesondere bei Kindern im Vorschulalter zeigen sich die Folgen elterlicher Trennung und die damit verbundene traumatisch-überfordernde Trauerbewältigung verstärkt in Aggressionen gegen gleichaltrige Kinder sowie gegen die Eltern, häufigem Weinen, Bettnässen, übermäßiger Ängstlichkeit und Trennungsängsten (Hancioglu, 2014).

Der Kinder- und Jugendpsychiater Fegert bestätigt das 2,26-fache Risiko für Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern aus Nachtrennungsfamilien und führt insbesondere Störungen des Sozialverhaltens, Aufmerksamkeitsdefizite und psychosomatische Erkrankungen an (Fegert, 2003). Studien von Hagen und Kurth und Ravens-Sieberer et al. bestätigen ebenfalls das gesteigerte Risiko des Auftretens

chronischer Erkrankungen und psychischen Auffälligkeiten bei von elterlicher Scheidung betroffenen Kindern (Hancioglu, 2014; Hagen / Kurth, 2007; Ravens-Sieberer et al., 2007). Zudem erläutert Franz (2008), dass Trennungskinder im Durchschnitt schwächere Schulleistungen erbringen und zusätzlich in der Adoleszenz ein erhöhtes Risiko für Suchtverhalten entwickeln. Zudem sind die späteren, eigenen Paarbeziehungen von Trennungskindern im Vergleich zu Personen, die in ihrer Kindheit nicht mit elterlicher Trennung konfrontiert worden sind, durch vermehrte Instabilität und Konflikten gekennzeichnet. Das Risiko einer Scheidung im eigenen Erwachsenenalter ist somit zweifach erhöht (Franz, 2008).

Napp-Peters (1992; 1998) schildert bei Trennungskindern zwischen dem sechsten und zwölften Lebensjahr neben den bereits von den vorangegangenen Autoren genannten Symptomen zusätzlich vermehrte Tagträume, die vor allem durch Wiedervereinigungsphantasien der Eltern gekennzeichnet sind. Zudem zeigen sich die Trennungskinder häufig schwermütig und depressiv. Trennungskinder in der Adoleszenz zeigen vor allem im schulischen Bereich Auffälligkeiten in Form von Schule schwänzen und delinquentem Verhalten. Mit zunehmendem Alter gelingt es den Trennungskindern jedoch leichter, eine realistische Einschätzung der Trennungssituation zu entwickeln und Wiedervereinigungsphantasien aufzugeben (Napp-Peters, 1992; 1988).

2.3 Besondere Entwicklungsaufgaben

Trennungskinder sowie Kinder, die von Geburt an nur bei einem Elternteil aufwachsen und keinen Kontakt zum anderen Elternteil haben, werden durch diese besondere Situation in ihren Entwicklungschancen beeinträchtigt. Hahn et al. (1992) beschreiben, dass diese Kinder mit besonderen Entwicklungsaufgaben konfrontiert werden, die über die familiären Strukturen hinaus gehen:

Für die Kinder „bricht nicht nur bei Auszug eines Elternteils ein mehr oder weniger gut funktionierendes, auf jeden Fall aber vertrautes emotionales Bezugssystem auseinander; sie werden darüber hinaus durch die häufig anzutreffende wechselseitige Abwertung beider Elternteile in ihrer Beziehung zu beiden Eltern verunsichert und beeinträchtigt. Oft sind auch die Eltern aufgrund ihrer eigenen emotionalen Probleme kaum in der Lage, angemessen auf die Situation und die Bedürfnisse der Kinder einzugehen. Es hat sich zunehmend

gezeigt, dass das rechtliche Scheidungsverfahren wenig geeignet ist, in dieser durch emotionale Probleme belasteten Situation eine für alle Seiten befriedigende und damit befriedende Regelung der ausstehenden Probleme zu finden. In vielen Fällen wirkt das rechtliche Verfahren sogar streitverschärfend und behindert eher die Bewältigung der emotional schwierigen Situation“ (Hahn et al., 1992, S. 7).

Die Ausführungen von Hahn et al. machen deutlich, dass alle Mitglieder der Trennungsfamilie besondere Entwicklungsaufgaben zu meistern haben, die jedoch vor allem die Kinder verunsichern und überfordern, da die Eltern ihnen häufig aufgrund eigener Kränkungen und Verletzungen nicht haltgebend zur Verfügung stehen können. Zudem verhindern die am Scheidungsverfahren beteiligten Familienmitglieder und Berufsgruppen häufig die Trauerbewältigung. Oft kommt es dadurch zu einer Verschärfung der elterlichen Konflikte und im Resultat –in vielen Fällen- zu einer Entfremdung zwischen dem Kind und einem Elternteil; überwiegend zwischen dem Trennungskind und seinem Vater.

Kodjoe (2003) nennt explizit die belastenden Variablen für die Kinder in einer Nach-trennungsfamilie:

- Verlust elterlicher Fürsorge
- Veränderte Qualität elterlicher Erziehung
- Verlust materieller Sicherheit
- Verlust bisheriger Bezüge zu Freunden und Verwandten
- Konfrontation mit neuen Partnern der Eltern
- Wiederverheiratung eines Elternteils
- Instabilität der Vater-Kind-Beziehung
- Instabilität der Mutter-Kind-Beziehung

Die Risikofaktoren, die zu einer Entfremdung zwischen dem Kind und einem Elternteil, meist dem Vater, führen können, sind nach Kodjoe (2003) zudem:

- Eine hochgradig konfliktgeladene Scheidung
- Gegnerische Scheidungsverfahren und gegnerisch orientierte professionelle Scheidungsbegleiter

- Tief erlebte Verletzung mit anhaltender Vergeltungswut beim verlassenen Elternteil
- Ausgeprägte negative und polarisierende Ansichten des entfremdeten Elternteils
- Triangulierung des Kindes im intensiven ehelichen Konflikt vor der Trennung
- Verlassenheitsgefühle des Kindes gegenüber dem zurückgewiesenen Elternteil
- Wiederheirat, die zu ausgeprägter Feindseligkeit führt (ebenda).

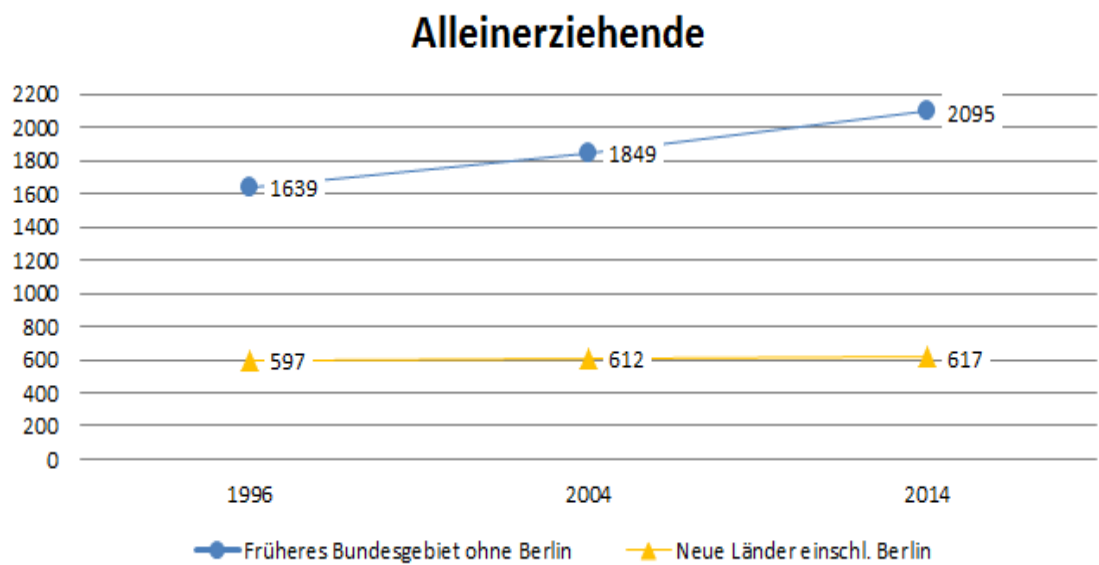
Insgesamt wird deutlich, dass eine Trennung der Eltern einen tiefgreifenden Einschnitt in die kindliche Lebenswelt darstellt, die ein hohes Risiko für die Entwicklung psychischer Erkrankungen sowie Elternentfremdung beinhaltet. Inwieweit das Doppelresidenzmodell die drohende Entfremdung und damit die Ausbildung von Verhaltensauffälligkeiten vorbeugen und abwenden kann, soll im weiteren Verlauf der Arbeit diskutiert werden. Zunächst erscheint es sinnvoll, die Lebenslagen alleinerziehender Personen in Deutschland zu durchleuchten, um ein Gespür für Belastungsfaktoren, Schwierigkeiten und Problemlagen zu erhalten, die sich aus der elterlichen Perspektive in der Nachtrennungsfamilie ergeben. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf alleinerziehende Mütter und Väter, deren Kinder das herkömmliche Residenzmodell leben; das heißt, die bei einem Elternteil dauerhaft wohnen.

3 Die Lebenslagen alleinerziehender Mütter und Väter

3.1 Statistik

Seit 1980 steigen die Zahlen der alleinerziehenden Personen und von elterlicher Trennung betroffenen Kinder in Deutschland kontinuierlich an. Seit 1996 wird ein Anstieg um 21,3 Prozent von Alleinerziehenden-Haushalten verzeichnet (Hancioglu, 2014). Während die Anzahl der Alleinerziehenden-Haushalte in den neuen Bundesländern (inklusive Berlin), nahezu konstant geblieben ist, nahm die Anzahl in den alten Bundesländern kontinuierlich zu. Dies verdeutlicht die folgende Abbildung des Statistischen Bundesamtes (2014):

Abbildung 1: Entwicklung der Alleinerziehenden in Deutschland seit 1996 - Angaben in Tausend

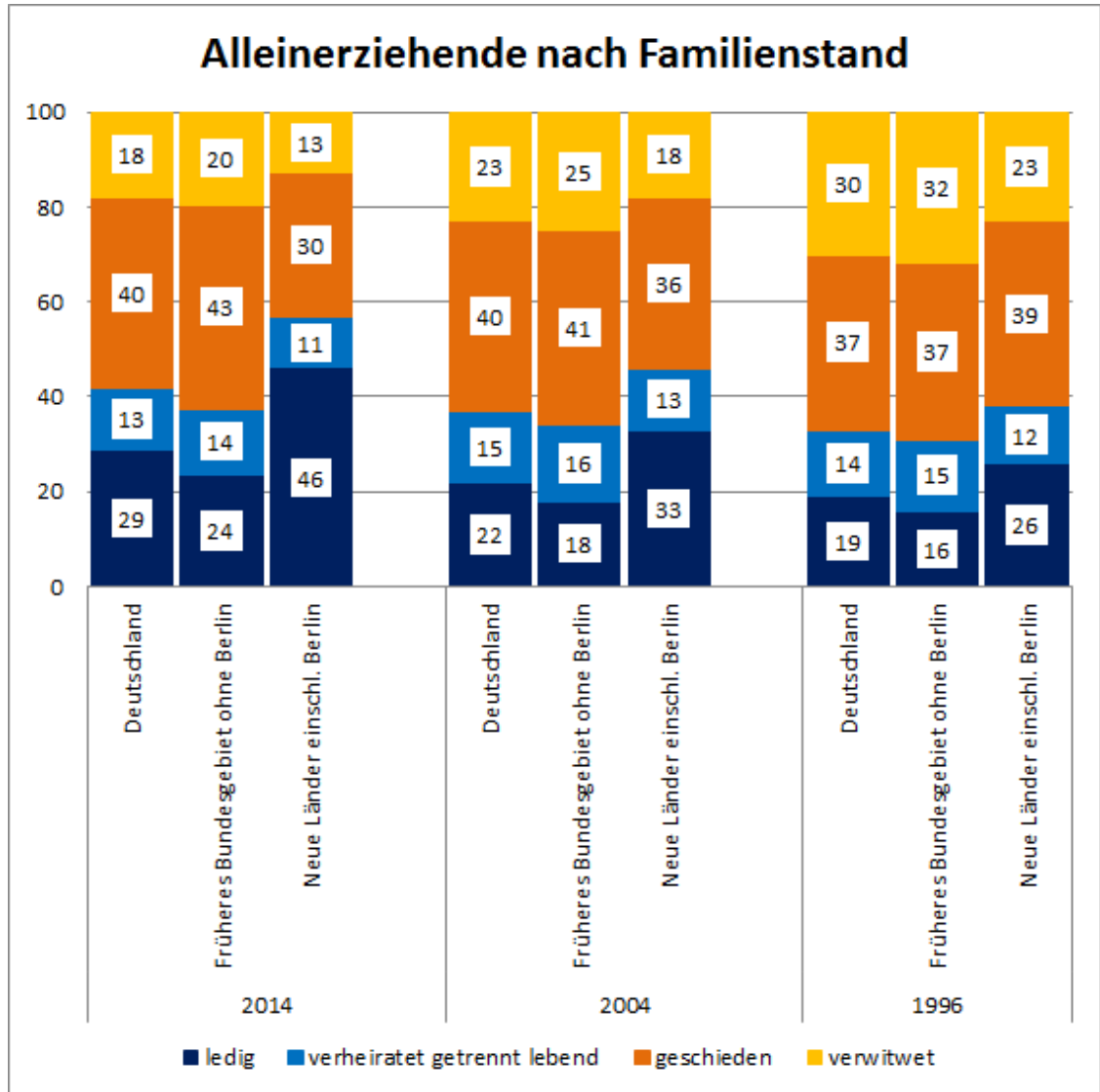


Quelle: Statistisches Bundesamt, 2014

Bezogen auf die örtliche Verteilung ist die Anzahl von Nachtrennungsfamilien mit Kindern in Gesamtdeutschland nahezu homogen. So leben prozentual zur Einwohnerzahl in kleineren Städten und auf Dörfern ebenso viele Alleinerziehende wie in Großstädten. Eine kleine Auffälligkeit lässt sich in den neuen Bundesländern verzeichnen. Dort gibt es eine signifikant höhere Anzahl von alleinerziehenden Personen, die in Großstädten mit über 500.000 Einwohnern leben (Statistisches Bundesamt, 2014).

In Abbildung 2 wird deutlich, dass die geschiedenen alleinerziehenden Personen in Deutschland mit 40 Prozent den größten Anteil der Alleinerziehenden ausmachen, gefolgt von den ledig-alleinerziehenden Personen mit 29 Prozent, den Verwitweten mit 18 Prozent und den verheiratet-getrennt lebenden Alleinerziehenden mit 13 Prozent (Statistisches Bundesamt, 2014). In den neuen Bundesländern (einschließlich Berlin) ist die Anzahl der ledig Alleinerziehenden mit 46 Prozent am höchsten; während es mit 30 Prozent deutlich weniger geschiedene alleinerziehende Mütter und Väter gibt als im restlichen Bundesgebiet.

Abbildung 2: Alleinerziehende nach Familienstand - Angaben in Prozent



Quelle: Statistisches Bundesamt, 2010; 2014

Vor dem Hintergrund des in der Abbildung 2 dargestellten Entwicklungsverlaufes seit 1996 erläutert Brand: „(...) dass die Lebensform, die in der Vergangenheit in der Regel mehr oder weniger ungewollt (z.B. durch ledige Geburt, Verwitwung) zustande kam, in wachsendem Maße nun eine bewusst gewählte Lebensoption wird“ (Brand, 2006, S.41).

Im Jahr 2004 waren etwa 80 Prozent der alleinerziehenden Personen in Deutschland Mütter (Statistisches Bundesamt, 2004a). Zehn Jahre später hingegen wuchs die Anzahl alleinerziehender Väter um fünf Prozentpunkte. So gab es laut den Zahlen des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2014 circa 2.300.000 alleinerziehende Mütter und 400.000 alleinerziehende Väter (ebenda). Die aktuelle Entwicklung lässt jedoch

erwarten, dass die Anzahl alleinerziehender Väter in Deutschland in den folgenden Jahren weiterhin steigen wird.

3.2 Gesundheitliche Situation

Die gesundheitliche Situation alleinerziehender Elternteile ist nach Hancioglu (2014) abhängig von der Dauer und Phase des Alleinerziehens. Langfristig haben Eltern in der Nachtrennungsphase das subjektive Empfinden, physisch sowie psychisch in ihrem Allgemeinzustand beeinträchtigt zu sein. Das negative subjektive Empfinden des elterlichen emotionalen und physischen Zustandes hat wiederum negative Auswirkungen auf die psychische Gesundheit des Kindes (ebenda). Hancioglu beschreibt, dass Mütter und Väter „(...) die nach einer Trennung einen erheblichen Wohlstandsverlust erleiden, besonders stark von den gesundheitlichen Folgen des Eintritts in die Alleinerziehendenphase betroffen“ (Hancioglu, 2014, S. 166) seien.

Hradil (2009) und Lampert (2005) führen zudem aus, dass das Risiko bei alleinerziehenden Elternteilen deutlich erhöht sei, folgende (psycho-)somatischen Erkrankungen zu erleiden:

- Angina Pectoris
- Chronische Bronchitis
- Rückenschmerzen
- Schwindel
- Herz-Kreislauferkrankungen
- Lungenkrebs
- Koronare Herzkrankheit (ebenda).

Die Ergebnisse von Franz (2008) bestätigen dies zusätzlich: So leiden alleinerziehende Elternteile häufiger an Nieren- und Lebererkrankungen, Bronchitis oder Migräne als verheiratete Eltern (ebenda). Als mögliche Ursache führt Limmer an, dass alleinerziehende Eltern zugunsten ihrer Kinder auf eigene physische Bedürfnisse verzichten. So ernähren sie sich beispielsweise nicht ausgewogen genug, um auf diese Weise mehr Geld für ihre Kinder zur Verfügung zu haben (Limmer, 2004). Gleichzeitig können auch die emotionalen Belastungen der Trennungssituation zu körperlichen Symptomen führen und somatische Erkrankungen herbeiführen.

Zudem leiden alleinerziehende Mütter und Väter im Vergleich zu Zweielternfamilien signifikant häufiger an seelischen Erkrankungen; als Folge der Trennung einerseits, andererseits aufgrund der Mehrfachbelastung von alleiniger Kindererziehung und häufig knappen finanziellen und persönlichen Ressourcen. Franz führt diesbezüglich aus:

„Besonders hohe Belastungswerte zeigten alleinerziehende Mütter ohne weitere Unterstützungsperson für ihr Kind, jüngere sowie arme alleinerziehende Mütter. Alleinerziehende Mütter mit verhaltensauffälligen Kindern wiesen die höchsten Belastungswerte auf. Bei den 30 % besonders hoch belasteten alleinerziehenden Müttern fand sich Armut in zweierlei Form: Armut an Geld und Armut an persönlichen Beziehungen (fehlende alternative Betreuungsperson für das Kind)“ (Franz, 2008, S.9).

Neben dem erhöhten Risiko die vorangegangenen Erkrankungen zu erleiden, weisen die betroffenen Eltern zusätzlich häufig stressbedingte Symptome, wie beispielsweise innere Unruhe, Reizbarkeit und Schlaflosigkeit auf. Auch der Konsum von Suchtmitteln, wie beispielsweise Tabak, ist in der Gruppe der alleinerziehenden Personen deutlich erhöht (Franz, 2008).

Der gesundheitliche Zustand von alleinerziehenden Eltern ohne beziehungsweise mit kaum ausreichender Unterstützung ist häufig besorgniserregend, wie die vorangegangenen Ergebnisse aufzeigen. Inwieweit das Doppelresidenzmodell nicht nur für das Trennungskind eine entwicklungsfördernde Lebensform darstellen kann, sondern zusätzlich zu einer Entlastung auf der Elternebene führen kann, soll im weiteren Verlauf dieser Arbeit durchleuchtet und diskutiert werden.

3.3 Berufliche und finanzielle Herausforderungen

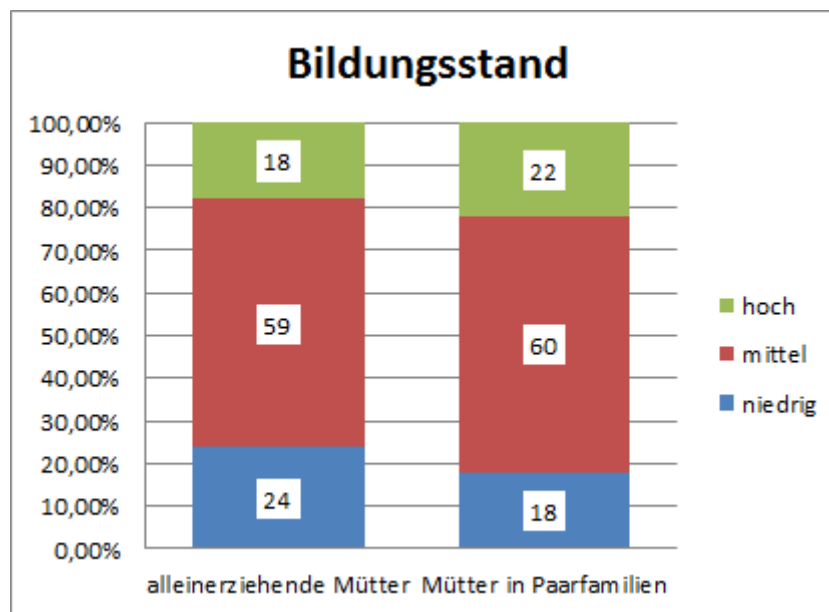
Laut den Zahlen des Statistischen Bundesamtes (2011) lebten 90 Prozent der minderjährigen Trennungskinder in Einelternfamilien bei ihren Müttern. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass alleinerziehende Väter häufig Kinder erziehen, die über das Grundschulalter hinaus gehen (ebenda). Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, dass zwischen dem Alleinerziehend-Sein und dem finanziellen, sozioökonomischen Status ein Zusammenhang besteht. So sind vor allem alleinerziehende Frauen einem großen Armutsrisiko ausgesetzt. Dies wird in dem vierten Armutsbericht der Bundesregierung (2012) bestätigt: „Gerade für Alleinerziehende ist es besonders schwierig, Kinderbetreuung und Arbeit zu vereinbaren. Aus diesem Grund verbleiben Alleinerziehende und ihre 949.000 Kinder bislang besonders lange im Leistungsbezug der Grundsicherung für Arbeitssuchende“ (ebenda, S.31f.).

Dennoch haben 58% der alleinerziehenden Mütter ein Erwerbseinkommen, das die Lebenskosten ihrer Familie deckt. Im Gegensatz zu verheirateten Frauen, die häufiger eine geringfügige Beschäftigung oder einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen, arbeiten alleinerziehende Mütter häufiger in einem Vollzeitangestelltenverhältnis. Neben dem allgemeinen finanziellen und sozioökonomischen Risiken bestehen aufgrund der Vollbeschäftigung zusätzlich häufig Mängel an (positiven) Eltern-Kind-Kontakten. Für den alleinerziehenden Elternteil sowie für ihre Kinder besteht demnach die Gefahr eines doppelten Armutsrisikos: Die Armut an finanziellen sowie an emotionalen Ressourcen. Das Resultat daraus sind gehemmte Entwicklungschancen der Kinder sowie der Gesamtfamilie. So haben Kinder aus Einelternfamilien im Vergleich zu Gleichaltrigen aufgrund der ökonomischen familiären Situation nur erschwerten Zugang zu Bildungs- und Teilhabeangeboten. „Armut stellt (...) die stärkste Belastung für die psychische Gesundheit dar. Sie ist der größte Risikofaktor für unbelastetes aufwachsen von Kindern.“ (Schwarz, 2011, S.107).

Neben den vorangegangenen schwierigen und (sich wechselseitig bedingenden) Faktoren ergeben sich zusätzlich für alleinerziehende Personen Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt. Nach Engelbrecht und Jungkunst (2011) seien sie häufiger in (im Gegensatz zu Elternteilen aus Zweielternfamilien ungewollten) Teilzeitarbeitsverhältnissen angestellt, haben ungünstige Arbeitszeiten und immer wiederkehrende Befristungen in Kauf zu nehmen (ebenda).

Die Abbildung 3 zeigt auf, dass alleinerziehende Mütter im Vergleich zu Müttern, die mit ihrem Partner zusammen leben, einen leicht niedrigeren Bildungsstand aufweisen:

Abbildung 3: Alleinerziehende Mütter und Mütter in Paarfamilien nach Bildungsstand



Quelle: Statistisches Bundesamt, 2010

Ursächlich für den leichten Unterschied ist vor allem die Schwierigkeit, Kinderbetreuung und Beruf zu vereinbaren. Insbesondere alleinerziehende Mütter, die jung Kinder bekommen, haben häufig deutlich schlechtere Chancen ihre berufliche Bildung voranzutreiben.

3.4 Kinderbetreuung

Die im vorangegangenen Kapitel dargestellten komplexen Lebenslagen alleinerziehender Personen erfordern einen passgenauen Umfang an Betreuungszeiten der Kinder. Um den Lebensunterhalt ihrer Familie zu decken, haben alleinerziehende Elternteile im Mittel eine längere Wochenarbeitszeit als verheiratete Mütter beziehungsweise Mütter, die in einer Partnerschaft leben. Somit benötigen sie einen höheren Umfang an Betreuungsstunden. Sie treten damit in Konkurrenz um die raren Ganztagesplätze. „Die angebotene Anzahl an Betreuungsplätzen deckt aber immer noch nicht die Nachfrage der Eltern. Es haben nur etwa 57 Prozent der Kinder zwischen zwei und drei Jahren einen Betreuungsplatz, während sich 80 Prozent einen Betreuungsplatz wünschen.“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2011, S. 17).

Vor diesem Hintergrund ist die Anzahl der Betreuungsplätze in den vergangenen Jahren zwar aufgestockt worden; 2012 lag die Betreuungsquote bei den Kleinkindern der Altersstufe 0-3 Jahren lediglich bei 27,6 Prozent. Davon wurde wiederum nur die Hälfte der Kinder in einem Umfang betreut, die eine Vollzeitbeschäftigung des alleinerziehenden Elternteils ermöglichen könnte (Statistisches Bundesamt, 2012). Im Gegensatz dazu werden über 90 Prozent der Kinder im Alter von 3 – 5 Jahren in einem Kindergarten betreut; davon haben jedoch wiederum nur etwa 37 Prozent einen Ganztagsplatz (ebenda). Die problematische Betreuungssituation ändert sich jedoch nur geringfügig, wenn die Kinder das Schulalter erreichen. Trotz des Ausbaus von Ganztagschulen und der Erweiterung von Hortplätzen kommen circa 57 Prozent der Grundschüler mittags nach Hause (Bildungsbericht, 2012). Dazu kommentiert Sünderhauf: „Wenn der Unterricht in der Grundschule in der ersten Klasse um 11.20 Uhr endet, ist für Kinder betreuende Eltern nicht einmal eine Halbtagsberufstätigkeit möglich, von einer Vollzeittätigkeit ganz zu schweigen“ (Sünderhauf, 2013, 43f.). Zudem überschreiten die jährlichen Schließzeiten der Betreuungsinstitutionen häufig den Urlaubsanspruch der alleinerziehenden Person, die eine Erwerbstätigkeit noch einmal zusätzlich erschwert.

Lampert und Richter (2009) fassen die Problemlagen alleinerziehender (Mütter) wie folgt zusammen:

„Als sozial benachteiligt müssen vor allem die Familien von allein Erziehenden, insbesondere allein erziehenden Müttern gelten (...). Wenn die Mutter langfristig alleine für die Erziehung der Kinder sorgen muss, verringert dies ihre Erwerbs- und Einkommenschancen, nicht nur aufgrund abweichender Arbeitszeiten und Arbeitszeitlagen sowie zunehmender Anforderungen an Flexibilität und Mobilität im Berufsleben, sondern auch weil Betreuungsmöglichkeiten der Kinder häufig nicht gegeben oder sehr kostenaufwendig sind. Damit nimmt unweigerlich auch das Armutsrisiko zu.“ (ebenda, S. 211).

Die Betreuung des gemeinsamen Kindes mit hälftiger Beteiligung des Vaters könnte die Situation für alleinerziehende Mütter massiv entlasten.

3.5 Elterliche Sorge und Rechtsansprüche nach Scheidung

Laut dem Statistischen Bundesamt (2015) werden in Deutschland jährlich circa 163.000 Ehen geschieden. Davon haben etwa 50 Prozent der betroffenen Ehepaare minderjährige Kinder. In 96 Prozent der Scheidungsverfahren im Jahr 2013 blieb das Sorgerecht bei beiden Elternteilen, da die geschiedenen Elternteile keinen Antrag beim zuständigen Familiengericht auf Änderung der elterlichen Sorge gestellt hatten. In 2808 Verfahren wurde hingegen das Sorgerecht vom Familiengericht übertragen, in fast drei Viertel der Verfahren auf die Mutter (ebenda). Dies resultiert wohlmöglich daher, dass die Mutter nach wie vor als primäre Betreuungs- und Bezugsperson des Kindes angesehen wird.

In Deutschland ist die elterliche Sorge im Bürgerlichen Gesetzbuch, §§1626 – 1698b geregelt. Dort heißt es:

„(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.“ (§1626, Bürgerliches Gesetzbuch).

Die gemeinsame elterliche Sorge ist ein Rechtsanspruch, der die Erlaubnis auf beide Elternteile verteilt, wichtige Entscheidungen betreffend des Kindes in elterlicher Abstimmung zu fällen. Trotz der gemeinsamen elterlichen Sorge haben die von Scheidung betroffenen minderjährigen Kinder meist ihren Wohnsitz bei der Mutter. Zum Vater bestehen häufig regelmäßige Umgangskontakte an den Wochenenden, an bestimmten Wochentagen oder in den Ferien. Die rechtliche elterliche Sorge sagt demnach nichts darüber aus, inwieweit und in welchem Umfang die gemeinsame Sorge von dem jeweiligen Elternteil tatsächlich ausgeübt wird.

Ein Beispiel aus dem Jahr 2008 verdeutlicht, dass die Bedeutung der Väter für die weitere Entwicklung des Kindes weiterhin zu selten Berücksichtigung in der Rechtsprechung findet: So wurde in der Hälfte aller Sorgerechtsverfahren die alleinige Sorge auf die Mutter übertragen. Zudem wurde die elterliche Sorge mit circa 21 Prozent aller Fälle auf staatliche Institutionen übertragen und nur in 13 Prozent auf den Vater (Schwarz, 2011). Die Rechtsprechung bezieht sich dabei jeweils auf die Reform des Kindschaftsrechts aus dem Jahr 1998, in der das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt gestellt worden ist (Lüderitz und Dethloff, 2007).

Solang es dem Kindeswohl nicht widerspricht, gilt jedoch die gemeinsame Sorge als Regelfall nach einer elterlichen Trennung. Zusätzlich hat jedes (Trennungs-)Kind das Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen (§ 1684, Abs. 1, Satz 1, Bürgerliches Gesetzbuch).

„Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Eltern im Rahmen ihrer Erziehungspflicht und ihres Erziehungsrechts selbst in der Lage sind, eigenverantwortlich eine am Kindeswohl orientierte Regelung für die Zeit nach der Trennung zu treffen. Nach einer Trennung muss das Sorgerecht damit nicht mehr automatisch einem oder beiden Elternteilen zugesprochen und somit von außen in das Eltern-Kind-Verhältnis eingegriffen werden.“ (Frigger, 2008, S.12).

Die Verantwortung liegt demnach bei den Eltern, wie genau sie ihre Erziehungsverantwortung nach der Trennung wahrnehmen und gestalten. Rechtlich obliegt diese Verantwortung beiden Elternteilen und orientiert sich am Wohl des Kindes. Wie bereits beschrieben, ist trotz des rechtlichen gemeinsamen Sorgerechts aktuell immer noch die Person, bei dem das Kind wohnt, praktisch doch alleinerziehend. Schwab nennt das gemeinsame Sorgerecht vor diesem Hintergrund als „Alleinsorge mit einer Mitbestimmung des anderen Elternteils in wichtigen Angelegenheiten“ (Schwab, 1998, S. 457f.).

Aus diesem Grund wurden vielfältige staatliche Hilfen und finanzielle Regelungen für die (alleinerziehenden) Personen, bei denen das Kind tatsächlich lebt, installiert, die im folgenden zur Vollständigkeit und Übersicht aufgeführt werden sollen.

Einer Scheidung geht ein Trennungsjahr voraus, in dem die Person, bei dem das Kind lebt, einen Anspruch auf einen Trennungsunterhalt von dem getrennt lebenden Elternteil hat, wenn das eigene Einkommen zum Aufkommen des Familienunterhaltes nicht ausreicht. Zur Berechnung wird die Düsseldorfer Tabelle herangezogen (§ 1361, BGB; Knödler, 2008). Mit der ehelichen Scheidung nach dem Trennungsjahr erfolgt die Auflösung der ehelichen Solidargemeinschaft. Durch die gemeinsame Vergangenheit wird allerdings vom Staat eine nachfolgende nacheheliche Solidarität vorausgesetzt. Daraus ergibt sich eine Unterhaltspflicht für die getrennt lebenden Elternteile, wenn ein Elternteil aus folgenden Gründen nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt eigenständig zu bestreiten:

Der Betreuungsunterhalt „kommt in Betracht, wenn ein Ex-Ehegatte ein gemeinsames Kind pflegt oder erzieht (§ 1570 Abs. 1 S. 1). Gemeinsame Kinder sind gemeinsame biologische Kinder und Adoptivkinder, für andere Kinder, z.B. nicht-eheliche Kinder¹, gilt § 1570 nicht. Der betreuende Ex-Ehegatte hat damit einen Anspruch auf einen sog. Zeitlichen Basisunterhalt, denn der Unterhalt wird für mindestens drei Jahre nach der Geburt des Kindes gewährt (§1570 Ab. 1 S. 1). Ist der betreuende Elternteil bedürftig, hat er somit stets einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt und kann sich während der ersten drei Lebensjahre des Kindes dafür entscheiden, das Kind selbst zu betreuen. Das gilt selbst dann, wenn eine Versorgung des Kindes durch dritte Personen möglich wäre. Der zeitliche Basisunterhalt verlängert sich über die Dreijahresfrist hinaus, solange und soweit es der Billigkeit entspricht; dabei sind neben den Belangen des Kindes auch die bereits bestehenden Möglichkeiten einer Kinderbetreuung, z.B. in einem Kindergarten, zu berücksichtigen (§1570 Ab. 1 S. 2 und 2).“ (Knödler, 2008, S. 46f.)

Auch im Alter, bei Krankheit oder Gebrechen besteht noch eine vom Staat vorausgesetzte nacheheliche Solidarität. Wenn aufgrund fortgeschrittenen Alters oder einer Erkrankung eine angemessene Erwerbstätigkeit nicht mehr aufgenommen werden kann, greift hier unter Umständen die Unterhaltspflicht des geschiedenen Elternteils. Dabei ist das Alter gesetzlich nicht festgelegt (§ 1571 ff. BGB; Knödler, 2008). Wenn die (alleinerziehende) Person, bei der das Kind lebt, nach der Scheidung keine angemessene Erwerbstätigkeit findet und keinen Anspruch auf eine andere Form des Unterhalts hat, besteht gegebenenfalls die Unterhaltspflicht durch das getrennt lebende Elternteil wegen Erwerbslosigkeit (§ 1573, Abs. 1; Knödler, 2008). Zusätzlich

¹ Aufgrund der Unterhaltsreform wird seit dem Jahr 2008 nicht mehr zwischen ehelichen und nichteelichen Kindern unterschieden.

kann das getrenntlebende Elternteil für die Zahlung des Unterhalts herangezogen werden, wenn das Einkommen nicht ausreicht, um den früheren Lebensstandard zu decken (§ 1573, Abs. 2; Knödler, 2008) sowie bei Ausbildung oder Umschulung. In diesem Fall besteht ein Unterhaltsanspruch, wenn „(...) die abgebrochene (oder neue gleichwertige) Ausbildung für eine angemessene Erwerbstätigkeit sobald als möglich aufgenommen wird und eine nachhaltige Unterhaltssicherung sowie ein erfolgreicher Abschluss zu erwarten sind (§ 1575 Abs. 1 S. 1); gleiches gilt, wenn er sich fortbilden oder umschulen lässt, um sog. ehebedingte Nachteile auszugleichen (§ 1575 Abs. 2).“ (Knödler, 2008, S. 51; § 1575 Abs. 1 und 2 BGB).

Die Person, die mit einem minderjährigen Kind beziehungsweise sich noch in der (Schul-)Ausbildung befindenden Kind bis zum 21. Lebensjahr zusammenlebt, hat zudem einen Anspruch auf Kindesunterhalt gegenüber dem anderen Elternteil. Die Höhe ist abhängig von dem Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils und wird nach der Düsseldorfer Tabelle berechnet (Arbeitsgemeinschaft Interessenvertretung Alleinerziehende (AGIA), 2012). Ob der außerhalb der Familie lebende Elternteil die rechtliche Sorge inne hat, hat keine Relevanz auf dessen Unterhaltspflicht (Knödler, 2008).

4 Das Doppelresidenzmodell als besondere Wohnform

4.1 Hintergrund und Definition

Vor dem Hintergrund der häufig komplexen Problemlagen von alleinerziehenden Müttern und Vätern wird die Umsetzung des Doppelresidenzmodells nach einer Trennung oder Scheidung immer populärer. Dennoch gibt es in der wissenschaftlichen Literatur keine allgemein gültige und einheitliche Definition des Begriffs. In der Psychologie und Rechtsprechung wird der Begriff des Doppelresidenzmodells synonym zum Wechselmodell verwendet oder als paritätische Wohnform bezeichnet.

In der Praxis meinen die Bezeichnungen jeweils Wohnmodelle, in der die Betreuung und Versorgung des Nachtrennungskindes jeweils wechselseitig von beiden Elternteilen übernommen werden. Im Gegensatz zum, in Deutschland noch meist üblichen- Residenzmodell, bei dem das Kind seinen Hauptwohnsitz bei einem Elternteil (meist bei der Mutter) hat und ein Elternteil (meist der Vater) der Besuchselternteil ist, besitzt das Kind im Doppelresidenzmodell bei beiden Elternteilen zugleich seinen

festen Lebensmittelpunkt. In Absprache mit den Eltern pendelt das gemeinsame Kind zwischen beiden Wohnsitzen.

Im Doppelresidenzmodell teilen sich beide Elternteile die Betreuung des Kindes nicht nur zeitlich-quantitativ auf, sondern sie teilen sich zudem die qualitative Erziehungsverantwortung. Wie im vorangegangenen Kapitel beschrieben und dargestellt, obliegt die Erziehungsverantwortung beim Residenzmodell meist bei dem Elternteil, bei dem das Kind seinen Hauptwohnsitz hat, während der andere Elternteil kaum erzieherische Aufgaben übernimmt und überwiegend für die Ausgestaltung von Freizeitaktivitäten an den Wochenenden oder in den Ferien zuständig ist. Zum weiteren Verständnis erläutert Frigger zum Doppelresidenzmodell:

„Kein Elternteil verbringt ausschließlich „Schokoladenwochenenden“ mit den Kindern, vielmehr leben beide mit den Kindern Alltag. Beide Elternteile sind zuständig für die Hausaufgabenbetreuung, waschen Wäsche, bereiten Mahlzeiten zu, gestalten Freizeitaktivitäten und soziale Kontakte etc. Neben diese eher organisatorischen Aspekte treten erzieherische Aufgaben. Lebt ein Kind zur Hälfte bei einem Elternteil, kann dieser nicht ständig auf besondere Wünsche des Kindes eingehen oder über negative Verhaltensweisen des Kindes hinwegsehen. Vielmehr ist er gefordert, sich auch mit dem Verhalten des Kindes auseinanderzusetzen, Regeln zu vereinbaren, Grenzen zu setzen und Konsequenzen einzuführen. Damit ist das Wechselmodell keine Umgangsregelung mehr, sondern eine Betreuungsregelung, bei der beide Elternteile – zeitlich wie inhaltlich – an der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder Anteil haben.“ (Frigger, 2008, S.8).

Abhängig von den Bedürfnissen des Kindes und dessen Eltern variiert die Aufenthaltsdauer des Kindes bei dem jeweiligen Elternteil. So gibt es diesbezüglich verschiedene Modelle, wie das Doppelresidenzmodell in der Praxis ausgestaltet werden kann. Es gibt Elternteile, die sich die Betreuung des Kindes teilen, indem es tageweise zwischen beiden Wohnsitzen pendelt. Neben festgelegten Wochentagen kommen jedoch auch Betreuungsmodelle in Betracht, die sich auf einen Zeitraum von einem Monat beziehen, in der das Kind beispielsweise zwei ganze Wochen bei der Mutter sowie zwei ganze Wochen bei dem Vater lebt. Zudem gibt es Modelle, in denen die Kinder monatlich oder jährlich zwischen den Eltern wechseln (Frigger, 2008).

Sünderhauf (2013) sieht das Doppelresidenzmodell weniger durch die tatsächlich quantitativ-hälftige Ausgestaltung des kindlichen Wohnsitzes charakterisiert. Vielmehr bestehe das Wechselmodell aus den jeweiligen Willen beider Elternteile, Erziehungsverantwortung zu übernehmen und den Alltag mit ihren Kindern verbringen zu wollen. Unabhängig davon, ob das betreffende Kind tatsächlich hälftig bei dem einen sowie bei dem anderen Elternteil lebt, zeichnet sich das Doppelresidenzmodell durch folgende drei Variablen aus:

- **Zeitlicher Aspekt**

Das Kind verbringt annähernd gleich viel Zeit bei beiden Elternteilen. Beide Elternteile teilen den Alltag mit dem Kind.

- **Zuhause Sein**

Das Kind fühlt sich und ist bei beiden Elternteilen Zuhause. Beide Wohnstätten sind gleichwertig.

- **Elterliche Verantwortung**

Die elterliche Erziehungsverantwortung wird von beiden Elternteilen gleichwertig übernommen.

(Sünderhauf, 2013, S. 63).

Zwar gehen mehrere Autoren davon aus, dass eine hälftige Betreuung in der Theorie für die kindliche Entwicklung zwar ideal ist, diese Empfehlung berücksichtigt jedoch nicht die individuellen Bedürfnisse und Begebenheiten des Kindes und seiner Eltern sowie die individuellen Lebenslagen des familiären Systems. Um vom Doppelresidenzmodell sprechen zu können, ist allerdings eine Mindestbetreuungszeit von 70 zu 30 Prozent nötig (ebenda).

In Deutschland gibt es keine offiziellen Zahlen, wie viele Nachtrennungsfamilien aktuell das Doppelresidenzmodell leben. Die Schätzungen belaufen sich auf 3,1% (Amendt, 2006) bis circa 5% (Sachse, 2005) aller Kinder, die von Trennung oder Scheidung betroffen sind.

4.2 Elternschaft im Wandel – Voraussetzungen

Die Definition des Doppelresidenzmodells lässt erahnen, dass diese Lebensform nicht nur ausschließlich besondere Entwicklungsaufgaben an das Trennungskind stellt. So erfordert diese besondere Wohnform, die für alle Mitglieder der Nachtrennungsfamilie nicht nur eine Wohn- sondern eine Lebensform darstellt, besondere Voraussetzungen an das Trennungskind sowie an die Eltern. In diesem Kapitel sollen die besonderen Voraussetzungen, die Eltern mitbringen sollten, damit das paritätische Wechselmodell in der Nachtrennungsfamilie gelingen und somit entwicklungsfördernd auf das betreffende Kind einwirken kann, erläutert werden.

Als wichtiger Indikator für die praktische und erfolgreiche Ausgestaltung eines Doppelresidenzmodells gilt neben organisatorischen Einflussfaktoren vor allem das Konfliktniveau der Eltern. Das Konfliktniveau gibt Aufschluss darüber, inwieweit es beiden Elternteilen gelingen kann –trotz gescheiteter Liebesbeziehung- für das gemeinsame Kind eine zuverlässige und entwicklungsfördernde Erziehungspartnerschaft einzugehen. Ausschlaggebend sind dabei die Kompetenzen der Eltern mit Konflikten und Meinungsverschiedenheiten umzugehen. Es wird zwischen drei Konfliktniveaus unterschieden. So zeichnen sich die erfolgreichen Elternteile durch ein niedriges Konfliktniveau aus. Sie sind fähig, ihre Kinder vor den elterlichen Konflikten zu schützen und kooperieren miteinander, um gemeinsame Entscheidungen zum Wohl ihrer Kinder zu treffen. Im Gegensatz dazu sind die Eltern mit einem hohen Konfliktniveau sehr stark belastet und unzufrieden. Konflikte, Schuldzuweisungen und Verletzungen werden offen ausgetragen. Die Kinder werden von den Eltern bewusst oder unbewusst zur eigenen Bedürfnisbefriedigung instrumentalisiert oder manipuliert. Die dritte Gruppe bilden die belasteten Elternteile mit einem mittleren Konfliktniveau. Hier ist das Elternpaar zwar bemüht, miteinander im Sinne des gemeinsamen Kindes zu kooperieren, jedoch geraten diese regelmäßig in Konflikte, die verdeckt oder offen ausgetragen werden (Brotsky, Steinman und Zimmelman, 1991).

Bereits vor der Trennung oder Scheidung stellt die Fähigkeit des Elternpaares Konflikte gemeinsam konstruktiv lösen zu können eine gute Basis für eine spätere Elternpaar-Beziehung im Sinne des Doppelresidenzmodells dar. Die Mehrzahl der Eltern, die sich für das Doppelresidenzmodell entscheiden, beschreiben „die Beziehung zum anderen Elternteil als ‚freundschaftlich‘ beziehungsweise ‚angespannt, aber kooperativ‘ (Frigger, 2008, S. 25). Somit ist das Konfliktniveau bei diesen Eltern deutlich niedriger einzustufen als beispielsweise bei einem hochstrittigen Elternpaar, bei dem ein

Elternteil die Kinder allein erzieht (Bausermann, 2002). So zeigen häufig beide Elternteile, die das Doppelresidenzmodell leben, schon vor der Trennung ausgeprägte Fähigkeiten mit Konflikten umzugehen. Diesen Elternpaaren gelingt es, Konflikte von den Kindern fernzuhalten und dem Kindeswohl entsprechende gemeinsame Entscheidungen zu treffen (ebenda).

Steinman et al. (1985) nennen folgende Charakteristika und Eigenschaften von Elternpaaren, die das Doppelresidenzmodell erfolgreich leben: „geringe Wut, hohe Selbstkontrolle, geringe Depression und Schuldgefühle hinsichtlich der Scheidung, grundsätzliches Selbstvertrauen, Ambiguitätstoleranz, rationale Zugänge zu Konfliktlösungsstrategien und Wertschätzung gegenüber dem anderen Partner als Elternteil“ (Sünderhauf, 2013, S. 91).

Elkin (1991) nennt ebenfalls Faktoren, die eine gute Co-Elternschaft auszeichnen und somit **für** eine Betreuung des Kindes im Doppelresidenzmodell sprechen:

- Der Wunsch der Eltern mit ihren Kindern viel Zeit zu verbringen
- In Erziehungsfragen und bei Differenzen verhandeln können
- Die Bedürfnisse ihrer Kinder in den Mittelpunkt stellen können
- Zwischen der Eltern- und Paarebene differenzieren können
- Ausreichende Kommunikationsfähigkeiten besitzen
- Kooperationsbereitschaft haben
- Ausreichende Flexibilität aufweisen, um sich an die Bedürfnisse des Kindes zu orientieren

(ebenda, S.13).

Im Gegensatz dazu sieht Sünderhauf (2013) eine gut gelingende Co-Elternschaft nicht als unabdingbare Voraussetzung an. Sie merkt an, dass auch eine Parallel-Elternschaft, in der beide Elternteile nebeneinander (und nicht miteinander) agieren, die Kinder jedoch aus den Konflikten heraushalten, für ein Gelingen des Doppelresidenzmodells ausreichend sei. Ebenso erläutert Kelly: „Obschon weniger optimal als kooperatives Co-Parenting, in welchem die Eltern gemeinsam für ihre Kinder planen und deren Aktivitäten koordinieren, kann Parallel-Parenting doch erfolgreich sein, wenn beide Elternhäuser eine adäquate emotional nährnde Elternschaft bieten“ (Kelly, 2012, S. 74).

Eine Konfliktfreiheit ist demnach für beide Elternteile nicht vorauszusetzen; jedoch für die physische und psychische Entwicklung der Kinder wünschenswert. Vielmehr sind die individuellen Ressourcen des einzelnen Elternteils bedeutsam, das Kind nicht für eigene Belange zu instrumentalisieren und sich am Kindeswohl und seinen Bedürfnissen zu orientieren.

Neben den persönlichen Voraussetzungen sind auch soziale und ökonomische Ressourcen für die Ausgestaltung des Doppelresidenzmodells von großer Bedeutung. Häufig sinkt das Einkommen eines Elternteils durch eine Trennung oder Scheidung. Eine doppelte Haushaltsführung erfordert jedoch meist im Gegenzug erhöhte Ausgaben. Beide Elternteile müssen ihren Kindern in den jeweiligen Wohnungen ein eigenes Kinderzimmer zur Verfügung stellen, während Unterhaltszahlungen häufig ausbleiben. Vor diesem Hintergrund erscheint es zunächst plausibel, dass die Eltern, die das Doppelresidenzmodell leben, über ein höheres Bildungsniveau sowie ein höheres Einkommen verfügen. Zudem haben sie im Durchschnitt weniger Kinder als andere Nach-trennungsfamilien und sind dadurch in der Lage, einer Beschäftigung mit hoher Wochenarbeitszeit nachzugehen (Maccoby, Buchanan, Mnookin und Dornbusch 1993; Kline, Tschann, Johnston und Wallerstein 1989). Pearson und Thoennes (1990) führen aus, dass gebildete und höher bezahlte Arbeitnehmer oder selbstständige Personen über eine größere Flexibilität ihrer Arbeitszeit verfügen. Diese Eltern sind - trotz Berufstätigkeit- ausreichend flexibel, um sich auf die zeitlichen Belastungen, die das Doppelresidenzmodell birgt, einzustellen (ebenda).

Damit das paritätische Wechselmodell praktiziert werden kann, ist zudem eine geringe räumliche Entfernung zwischen den Wohnsitzen beider Elternteile Voraussetzung. Allgemeine Vorgaben gibt es diesbezüglich nicht, allerdings sollte das Alter des Kindes Berücksichtigung finden. Kindergarten- und Schulkindern sollte es möglich sein, von beiden Wohnsitzen aus die Institutionen zu erreichen.

Folgende Tabelle zeigt die Anforderungen auf, die an den Wohnsitz der Eltern gestellt werden:

Tabelle 1: Anforderungen an die Wohnortdistanz in Abhängigkeit vom Alter des Kindes

Alter des Kindes und Betreuung	Anforderungen an die Wohnortnähe der Eltern
Babys und Kleinkinder ohne Tagesbetreuung	Die Wohnortnähe ist noch unerheblich. Die Fahrten zwischen den Elternteilen sollten jedoch nicht zu sehr belasten.
Kleinkinder mit Tagesbetreuung, Kindergarten- und Vorschulalter	Die Kinder sollten die Tageseinrichtungen von beiden Wohnsitzen aus erreichen können. Hier sind aber –auch bei größeren Entfernungen- noch Ausnahmen denkbar.
Schulkinder	Die Kinder müssen die Schule und außerschulische Freizeitaktivitäten von beiden Elternteilen aus und unter zumutbarem Aufwand erreichen können.

Quelle: Sünderhauf, 2013, S. 97.

Die Eltern müssen bereit sein, die in der Tabelle aufgezeigten Anforderungen an den Wohnsitz zu berücksichtigen. Diese können unter Umständen eine Einschränkung bei der Wohnraumsuche nach der Trennung darstellen.

4.3 Finanzielle Herausforderungen und Unterhalt

Das Doppelresidenzmodell birgt zusätzlich finanzielle Herausforderungen und gegebenenfalls Risiken für die Eltern. Durch die Betreuung des Kindes in zwei Haushalten entsteht zwangsläufig ein Mehrbedarf an Möbeln und Kleidung. Eine einheitliche Regelung zur Sicherung des Lebensunterhaltes des Kindes, welches im Doppelresidenzmodell betreut wird, existiert nicht.

Im Allgemeinen erfolgt eine Berechnung des Unterhaltes nach der Düsseldorfer Tabelle, die im Folgenden dargestellt wird:

Tabelle 2: Düsseldorfer Tabelle ab dem 01. Januar 2017

Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen in €	Altersstufen in Jahren (§1612 A I BGB) Beträge in €				Prozent	Bedarfs- kontroll- betrag in €
	0-5	6-11	12-17	ab 18		
1. bis 1.500	342	393	460	527	100	
2. 1.501-1.900	360	413	483	554	105	1.180
3. 1.901-2.300	377	433	506	580	110	1.280
4. 2.301-2.700	394	452	529	607	115	1.380
5. 2.701-3.100	411	472	552	633	120	1.480
6. 3.101-3.500	438	504	589	675	128	1.580
7. 3.501-3.900	466	535	626	717	136	1.680
8. 3.901-4.300	493	566	663	759	144	1.780
9. 4.301-4.700	520	598	700	802	152	1.880
10. 4.701-5.100	548	629	736	844	160	1.980

Bei Einkommen über 5.101 Euro netto wird einzelfallabhängig ermittelt

Quelle: Oberlandesgericht Düsseldorf, 2017

Die Düsseldorfer Tabelle richtet sich nach dem Einkommen und Alter des Kindes. Das Oberlandesgericht Düsseldorf geht dabei von dem Regelfall aus, dass die unterhaltspflichtige Person Unterhalt für zwei Personen leisten muss; das bedeutet für zwei Kinder oder für ein Kind und dem ehemaligen Ehepartner. Muss der

unterhaltspflichtige Elternteil nur für ein Kind aufkommen, rutscht er in die nächsthöhere Einkommensstufe; bestehen mehr als zwei unterhaltspflichtige Personen wird der unterhaltspflichtige Elternteil demnach in die nächstniedrigere Einkommensstufe eingeordnet. Der angegebene Prozentsatz gilt als Multiplikator für die einzelnen Einkommensstufen. Das Elternteil, in dessen Haushalt das Kind nach der Trennung nicht lebt, ist grundsätzlich zur Zahlung eines Barunterhalts verpflichtet (Oberlandesgericht Düsseldorf, 2017).

Nach dem Bundesgerichtshof (BGH) sind bei einer paritätisch geführten Nachtrennungsfamilie beide Elternteile barunterhaltspflichtig. Da beide die Betreuung des Kindes zu gleichen Teilen übernehmen, richtet sich der Unterhaltsanspruch des gemeinsamen Kindes nach dem Einkommen beider Elternteile (BGH, Beschluss vom 05.11.2014, Az.: XII ZB 599/13).

Der besser verdienende Elternteil, zumeist der Vater, muss demnach in einem größerem Umfang zum Unterhalt beitragen. „Verdienen die Eltern also unterschiedlich viel, soll das Kind nicht die Hälfte der Zeit in ärmlichen Verhältnissen und die andere Hälfte im Luxus leben. Durch die anteilige Beteiligung am Barunterhalt soll sichergestellt werden, dass das Kind in beiden Haushalten nach seiner ihm zustehenden Lebensstellung versorgt werden kann“ (Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV), 2015, S.5). Nach Einschätzung des VAMV seien die in der Tabelle 2 aufgeführten Unterhaltssätze allerdings für das Doppelresidenzmodell aufgrund des Mehrbedarfs nur bedingt brauchbar und grundsätzlich zu niedrig angesetzt. In der Praxis kann der Mehraufwand der Doppelresidenz zu einer Verdoppelung der Kosten und Unterhaltbeträgen führen. Eine gegenseitige Freistellungserklärung der Eltern, die sich gegenseitig von der Unterhaltspflicht befreien, sei demnach vor dem Hintergrund gravierender Kosten, die das Wechselmodell mit sich bringe, nicht empfehlenswert. Sie gehe lediglich zu Lasten des finanziell schlechter gestellten Elternteils, woraus gegebenenfalls negative Folgen für das Kind entstehen können (ebenda).

Zur Vollständigkeit sollen an dieser Stelle dennoch mögliche Alternativen aufgezeigt werden, die Unterhaltsverpflichtungen auszugestalten:

1. Die Eltern einigen sich auf eine Aufhebung des Barunterhalts

Das Kindergeld und weitere finanzielle Verpflichtungen, beispielsweise Klassenfahrten, werden geteilt. Dieses Modell empfiehlt sich überwiegend für Eltern mit ähnlichem Einkommen.

2. Die Eltern bestimmen gemeinsam den Bedarf ihres Kindes

Die Eltern bestimmen gemeinsam den Unterhaltsbedarf des Kindes sowie die Kosten des Mehrbedarfes. Je nach Einkommensniveau der Eltern werden diese Kosten anteilig von beiden übernommen. Das Kindergeld wird geteilt.

3. Die Barunterhaltungspflicht eines Elternteils wird beibehalten

Das finanziell stärkere Elternteil überweist den monatlichen Barunterhalt weiterhin, kürzt ihn jedoch um die Tage des Monats, an denen dieser das Kind betreut.

4. Anlegung eines gemeinsam geführten Unterkontos

Die Eltern zahlen auf dieses Konto anteilig den Unterhalt. Von diesem Konto gehen die Aufwendungen und Betreuungskosten ab. Das übrige Geld kann schließlich für Klassenfahrten, Hobbys usw. genutzt werden.

(Viefhues, 2006)

Kindergeld

Ebenso wie die Unterhaltsverpflichtungen gibt es auch bezüglich des Kindergeldes keine einheitliche Regel, wer dieses ausgezahlt bekommen soll. Auch hier müssen die Eltern untereinander einen Konsens finden und das Kindergeld gegebenenfalls verrechnen. Eine Teilung beziehungsweise eine hälftige Auszahlung ist nicht möglich.

Steuerklasse

Zudem ergibt sich für das alleinstehende Elternteil, der das Kindergeld ausgezahlt bekommt, einen Vorteil im Einkommenssteuergesetz (§24b Einkommenssteuergesetz). Auch diesbezüglich müssen sich die Eltern einigen, wer die Steuerklasse II erhalten darf und wie dieser Vorteil verrechnet werden soll.

Transferleistungen

Verfügt ein Elternteil oder beide über kein eigenes Einkommen, haben sie unter Umständen Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II). Dabei wird der Regelbedarf des Kindes zu gleichen Teilen auf die Eltern aufgeteilt. Die Kosten für die Unterkunft werden in beiden Haushalten übernommen.

Zusätzlich haben alleinerziehende Personen einen Anspruch auf Mehrbedarf, wenn sie mit einem minderjährigen Kind zusammenleben. Voraussetzung für den Erhalt des Mehrbedarfs im Doppelresidenzmodell ist allerdings, dass die Betreuung des Kindes tatsächlich hälftig aufgeteilt ist. Sinn und Zweck des Mehrbedarfs einer alleinerziehenden Person ist es, den höheren Aufwand auszugleichen, den Alleinerziehende aufgrund der Versorgung und Erziehung ihrer Kinder haben. Insbesondere Alleinerziehende mit Kindern im Vorschulalter sind häufig benachteiligt. Sie finden kaum eine geeignete Arbeitsstelle oder müssen die Kosten für eine Kindesbetreuung durch Dritte aufbringen.

Ein alleinerziehender Elternteil hat somit auch dann einen Anspruch auf die Hälfte des Alleinerziehenden-Mehrbedarfs, wenn sich beide Eltern bei der Erziehung des Kindes in Intervallen von mindestens einer Woche abwechseln und sich zusätzlich die Kosten hälftig teilen. Dies bedeutet jedoch im Umkehrschluss, dass alleinerziehende Personen, die auf Grundsicherung für Arbeitssuchende angewiesen sind und ihre Kinder weniger als sieben Tage (ohne Unterbrechung) betreuen, im Wechselmodell keinen Anspruch auf den Mehrbedarf haben (Bundessozialgericht, Beschluss vom 03.03.2009, Az.: B 4 AS 50/07 R).

Zusätzlich haben die Eltern unter Umständen Anspruch auf Wohngeld. Voraussetzung hierfür ist, dass die Eltern das gemeinsame Sorgerecht ausüben und das gemeinsame Kind an beiden Wohnsitzen gemeldet ist (Wohngeldverwaltungsvorschrift, 2009).

Das vorangegangene Kapitel macht deutlich, dass eine erfolgreiche Praktizierung des Doppelresidenzmodells von verschiedenen Faktoren abhängt. Da es keine einheitliche Regelung gibt, an denen die Eltern sich orientieren können, ist es notwendig, dass die Eltern unter sich einen Konsens finden, wie genau sie dieses Familienmodell ausgestalten wollen – zum Wohl des Kindes.

5 Das Residenzmodell und Doppelresidenzmodell im Diskurs

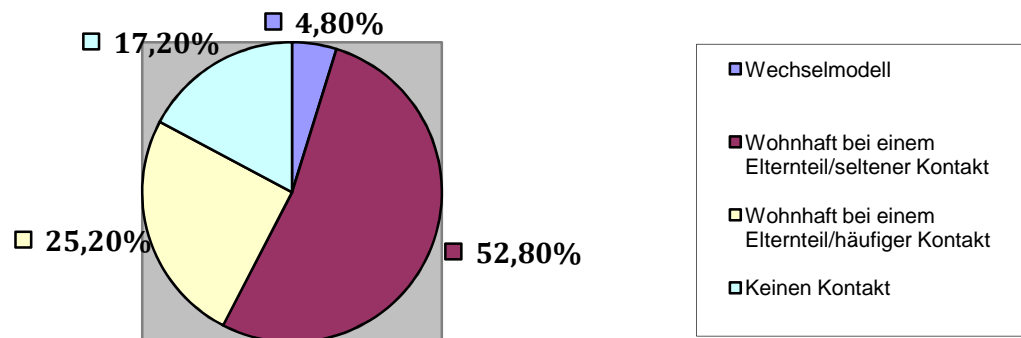
5.1 Eltern-Kind-Bindung

Wie bereits unter Punkt 2.1 dargestellt worden ist, ist die Verfügbarkeit sowie eine sichere Bindungsqualität beider Elternteile für eine gesunde psychische Entwicklung des Kindes von großer Bedeutung.

In diesem Kapitel soll explizit auf die Quantität und Intensität der Eltern-Kind-Kontakte eingegangen werden. Es wird davon ausgegangen, dass Trennung oder Scheidung das Risiko einer Eltern-Kind-Entfremdung erhöht. Daher ist es häufig eine realistische Angst des Trennungskindes, das Elternteil zu verlieren, bei dem es nicht lebt. Und immer noch handelt es sich dabei meist um die Entfremdung zwischen Vater und Kind.

Die folgende Abbildung zeigt auf, dass die Mehrzahl der von Trennung und Scheidung betroffenen Kinder tatsächlich nur seltenen bis keinen Kontakt zu dem getrennt lebenden Elternteil hat.

Abbildung 4: Häufigkeit der Eltern-Kind-Kontakte nach Trennung und Scheidung



Quelle: Deutsches Jugendinstitut, 2015

Demnach praktizieren nur etwa 4,8% der Nachtrennungsfamilien mit minderjährigen Kindern in Deutschland das Doppelresidenzmodell, wodurch ein regelmäßiger Kontakt zwischen dem extern-lebenden Elternteil und dem Kind gewährleistet ist. Im

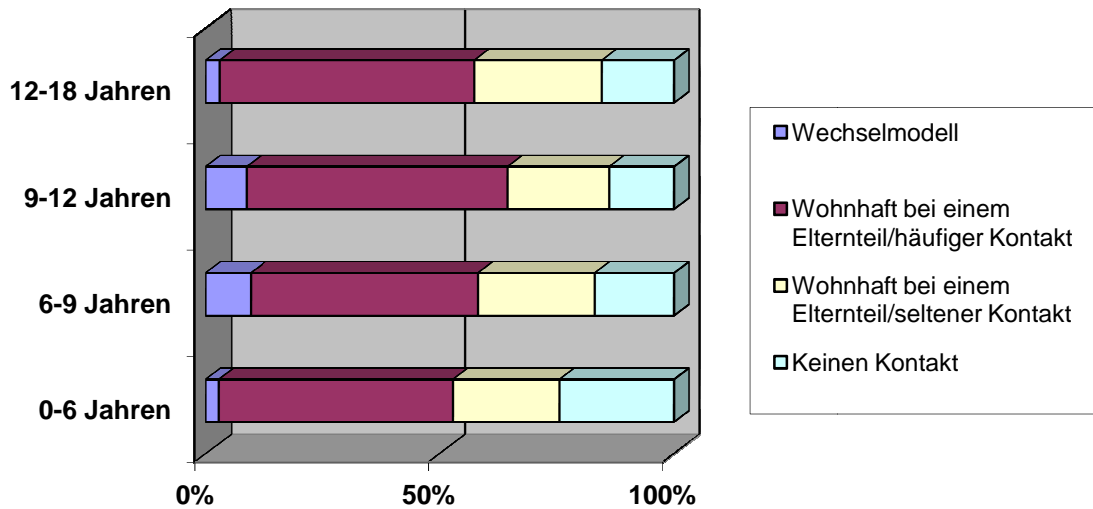
Gegensatz dazu geht die Trennung oder Scheidung für annähernd jedes sechste Trennungskind mit einem kompletten Bindungsverlust einher, der - je nach vorheriger Bindungsqualität- die Gefahr einer dauerhaften Störung in der Ausbildung der eigenen Bindungsfähigkeit birgt. Zudem besteht dadurch das Risiko zur Entwicklung psychosomatischer Belastungssymptome. Dies trifft sowohl auf die Eltern als auch den betroffenen Kindern zu.

Die Abbildung verdeutlicht, dass der Durchschnitt der Nachtrennungsfamilien ein klassisches Einzelresidenzmodell praktiziert, bei dem das Kind in einer sogenannten Ein-Eltern-Familie lebt und nur seltenen Kontakt zum externen Elternteil hat. Allerdings hat jedes vierte Kind in einer Nachtrennungsfamilie, welches bei einem alleinerziehenden Elternteil aufwächst, häufigen Kontakt zum anderen Elternteil (ebenda).

Als häufigen Kontakt wird in diesem Zusammenhang gesprochen, wenn das Kind mindestens ein bis zweimal wöchentlich Kontakt zum anderen Elternteil hat; unabhängig davon, ob dieser persönlich, telefonisch oder auf andere Weise erfolgt. Als seltenen Kontakt bezeichnet Walper (2015) einen Kontakt, der sich auf ein bis zweimal im Monat beschränkt; unabhängig davon ob dieser persönlich, telefonisch oder auf andere Weise erfolgt (Deutsches Jugendinstitut, 2015).

Zusätzlich zeigt die Abbildung 5 auf, dass die gewählten Wohnformen der Trennungsfamilien und die Kontakthäufigkeit zu dem extern-lebenden Elternteil in einem Zusammenhang zum Alter des Kindes stehen.

Abbildung 5: Wohnarrangements und Kontakthäufigkeit nach Altersgruppen



Quelle: Deutsches Jugendinstitut, 2015

Nach der Studie des Deutschen Jugendinstituts (2015) wählen weniger als 3 Prozent der Eltern mit Kindern unter sechs Jahren ein paritätisches Wohnmodell, während in dieser Altersstufe annähernd jedes vierte Klein- und Vorschulkind (insgesamt 24,40%) überhaupt keinen Kontakt zum anderen leiblichen Elternteil hat. Diese Altersgruppe ist am häufigsten von einem Bindungsverlust betroffen, wodurch sich mangelnde Triangulierungsmöglichkeiten des Kindes und somit die Gefahr einer überstarken symbiotischen Bindungsstruktur zum alleinerziehenden Elternteil ergeben können.

Nach Mc Kinnon und Wallerstein (1991) weisen jedoch Kleinkinder im Alter von einem bis drei Jahren in einer paritätisch-geführten Nachtrennungsfamilie kaum Entwicklungsdefizite oder Verhaltensauffälligkeiten auf. Sie profitieren im Gegenteil überwiegend von den regelmäßigen Bindungsangeboten beider Elternteile, wenn diese in der Lage sind, das Kleinkind vor Konflikten zu schützen. Die Wechsel zwischen den Haushalten sind nach Mc Kinnon und Wallerstein selbst für Kleinkinder gut zu

bewältigen, da die Vorteile regelmäßiger Bindungsangebote durch die Eltern den häufigen Ortswechsel deutlich aufwiege (ebenda).

Die Mehrzahl der Eltern, die sich für das Doppelresidenzmodell entscheiden, haben minderjährige Kinder im Alter von sechs bis neun Jahren (insgesamt 9,60%), gefolgt von Kindern in der Altersstufe von neun bis zwölf Jahren. Gleichzeitig stellen diese Kinder neben den zwölf- bis achtzehnjährigen Jugendlichen die größte Gruppe dar, die regelmäßigen Kontakt zum extern-lebenden Elternteil haben (siehe Tabelle 3, in denen die Daten zur Übersicht noch einmal explizit dargestellt werden).

Tabelle 3: Kausalzusammenhang: Wohnarrangements-Altersgruppe-Bindung

	Wechselmodell	Häufiger Kontakt	Seltener Kontakt	Keinen Kontakt
0-6 Jahren	2,80%	50,00%	22,70%	<u>24,40%</u>
<u>6-9 Jahren</u>	<u>9,60%</u>	48,60%	24,90%	16,90%
<u>9-12 Jahren</u>	<u>8,70%</u>	<u>55,80%</u>	21,70%	13,80%
12-18 Jahren	3,00%	<u>54,40%</u>	27,20%	15,40%

Quelle: Deutsches Jugendinstitut, 2015

Es ist davon auszugehen, dass sich Jugendliche in der Latenz und Adoleszenz aufgrund verstärkter Autonomie- und Identitätswünsche selbstständig um Kontakt zum anderen Elternteil bemühen und diesen ausgestalten, so dass sich die Quantität der Umgangskontakte in dieser Entwicklungsphase erhöht. Gleichzeitig jedoch sind die Autonomiewünsche der Jugendlichen vermutlich als Ursache zu betrachten, dass ab dem zwölften Lebensjahr nur selten eine Wohnform im Sinne der Doppelresidenz gewählt wird. Der enge Kontakt zu beiden Elternteilen durch eine abwechselnde Betreuung ist für Jugendliche für die weitere Entwicklung zwar von großer Bedeutung, gleichzeitig wird der Umgang und Kontakt zur Peer-Group wichtiger (Steinman, 1981).

Zudem scheinen auch sozioökonomische Faktoren eine Rolle zu spielen, die Eltern dazu veranlassen, sich vor allem für eine paritätische Betreuungsform zu entscheiden, wenn sie Kinder im Grundschulalter betreuen: So ermöglicht das Wechselmodell vor

allen den Müttern eine umfassendere Erwerbstätigkeit, als wenn sie überwiegend alleine für die Erziehung ihres Kindes verantwortlich sind.

Allerdings kommen Mc Kinnon und Wallerstein (1991) zu dem Schluss, dass Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren wesentlich irritierbarer seien: Zum Einen in Bezug auf die elterliche Trennung und Konflikte; zum Anderen auf die Belastungen, die sich aus dem häufigen Wechsel des Haushaltes ergeben. Neben den entwicklungspsychologischen Hintergründen in dieser Altersstufe (siehe Kapitel 2.1), gehen die Autoren davon aus, dass die Sensibilität und Irritierbarkeit der drei bis sechsjährigen Kinder in einer paritätisch geführten Nachtrennungsfamilie in den höheren Alltagsanforderungen des Kindergartens begründet sind (ebenda). So sollten Eltern, die sich dazu entschließen, ihre Kinder in diesem Alter via einer Doppelresidenz zu betreuen, besondere Rücksicht auf die innere Lebenswelt ihres Kindes nehmen und sensibel auf die Bedürfnisse ihres Kindes reagieren, damit es von dem verlässlichen Bindungsangebot beider Elternteile profitieren kann.

5.2 Sozioökonomischer Status

Die Studie des Deutschen Jugendinstituts (2015) kam zu dem Ergebnis, dass paritätisch geführte Nachtrennungsfamilien häufig über ein höheres finanzielles (Gesamt-) Einkommen sowie über einen höheren Bildungsabschluss als Ein-Eltern-Familien verfügen.

Folgende Tabelle veranschaulicht den Zusammenhang zwischen mütterlichem Bildungsabschluss und dem gewählten Betreuungsmodell. Befragt wurden dabei 200 Mütter aus Nachtrennungsfamilien.

Tabelle 4: Mütterliche Bildung und Betreuungsmodell

	Hauptschulabschluss mit beruflichem Abschluss		Realschulabschluss mit beruflichem Abschluss		Abitur mit beruflichem Abschluss		Universitätsabschluss	
	0-8 J.	9-17 J.	0-8 J.	9-17J.	0-8J.	9-17J.	0-8 J.	09-17J.
Altersstufe des Kindes								
Kinder aus Kernfamilien	5,8	10,5	25,9	25,7	22,4	20,3	45,9	33,5
Kinder im Wechselmodell I	0,0	6,9	8,7	27,6	34,8	13,8	<u>56,6</u>	<u>51,7</u>
Kinder mit häufigem Kontakt zum anderen Elternteil	10,8	9,7	36,6	33,3	22,7	23,4	29,9	33,6
Kinder mit seltenem Kontakt zum externen Elternteil	12,9	14,4	37,6	43,6	23,7	18,8	25,8	23,2
Kinder ohne Kontakt zum externen Elternteil	<u>26,5</u>	<u>21,9</u>	32,5	45,7	16,9	20,0	24,1	12,4

Quelle: Deutsches Jugendinstitut, 2015

Die Tabelle 4 zeigt auf, dass ein Zusammenhang zwischen mütterlichem Bildungsniveau und dem gewählten Betreuungsarrangement besteht. So weisen Mütter, die ihre Kinder im Doppelresidenzmodell betreuen, einen signifikant höheren Bildungsabschluss auf als alleinerziehende Mütter. Dabei fällt zusätzlich auf, dass Kinder, die ohne Kontakt zum Vater aufwachsen, häufig von Müttern betreut werden, die lediglich über einen Hauptschulabschluss mit anschließender Berufsausbildung verfügen. Es ist zu vermuten, dass ein Zusammenhang zwischen elterlichem

Bildungsstand, dem Konfliktniveau und dem gewählten Betreuungsarrangement der Nachtrennungsfamilie besteht.

Das Deutsche Jugendinstitut bestätigt somit das Ergebnis der Studie von Frigger (2008). In einer Stichprobe kam dieser ebenfalls zu dem Ergebnis, dass Mütter, die ihre Kinder im Wechsel mit den Vätern betreuen, über vergleichbar hohe Bildungsabschlüsse wie die Väter verfügen. Dabei war für Frigger unklar, in welche Richtung dieses Ergebnis zu deuten ist und stellte die Frage zur Diskussion:

„Begünstigt eine vergleichbare, hohe berufliche Qualifikation und Position beider Geschlechter die Entscheidung für eine abwechselnde Betreuung, oder ermöglicht die Entscheidung für eine abwechselnde Betreuung beider Geschlechtern eine höher qualifizierte berufliche Tätigkeit?“ (Frigger, 2008, S. 51).

Maccoby und Mnookin (1992) vermuten diesbezüglich, dass es möglicherweise zu einer Selektion in Nachtrennungsfamilien kommen könnte. Wenn sich tatsächlich vermehrt höhere Gesellschaftsschichten beziehungsweise Eltern mit einem erhöhten Einkommen für die Kindesbetreuung im Sinne eines Doppelresidenzmodells entscheiden, sind schwächere Bevölkerungsgruppen unterrepräsentiert. Nach Einschätzung der Autoren ließen sich Unterschiede in der emotionalen und sozialen Entwicklung zwischen Trennungskindern aus unterschiedlichen Betreuungsmodellen nicht auf unterschiedliche Betreuungsformen zurückführen, sondern seien Resultat des spezifischen sozioökonomischen Status (Frigger, 2008).

5.3 Armutsrisiko und Chancen(un)gleichheit

Die Studie des Deutschen Jugendinstituts (2015) erforschte den Zusammenhang zwischen einzelnen Wohnmodellen von Nachtrennungsfamilien und dem Armutsrisiko. Sie kam zu dem Schluss, dass die Trennungskinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil aufwachsen, ein signifikant erhöhtes Armutsrisiko aufweisen und damit erschwerte Bedingungen zu Bildung und kulturellen Angeboten haben. Das Armutsrisiko richtet sich nach dem Medianeinkommen in Deutschland. Es bezeichnet das mittlere Einkommen der Bevölkerung, von dem aus die Anzahl der Haushalte und Personen mit einem niedrigeren Einkommen genauso hoch ist wie die Anzahl der Haushalte und Personen mit einem höheren Einkommen. Dabei geht es ausschließlich um die Quantität der Haushalte; somit ist das Medianeinkommen unabhängig von dem qualitativen Durchschnittseinkommen. Als Armutsrisikogrenze gilt 60% des nationalen

Medianeinkommens; dabei gilt 50% des nationalen Medianeinkommens als Armutsgrenze (Sünderhauf, 2013).

Folgende Tabelle veranschaulicht den Zusammenhang zwischen dem Armutsrisiko und der Wohnform des Kindes.

Tabelle 5: Armutsrisiko von Kindern in unterschiedlichen Wohnmodellen – Angaben in Prozent

Wohnmodell	Oberhalb der Armutsrisikogrenze nach Alter		Unterhalb der Armutsrisikogrenze nach Alter	
	0-8Jahre	9-17Jahre	0-8Jahre	9-17Jahre
Kinder aus Kernfamilien	92,9%	85,0%	7,1%	15,0%
Kinder im Wechselmodell	<u>73,9%</u>	86,2%	26,1%	13,9%
Kinder mit häufigem Kontakt zum externen Elternteil	70,9%	82,6%	29,1%	17,4%
Kinder mit seltenem Kontakt zum externen Elternteil	61,1%	79,4%	<u>38,9%</u>	20,6%
Kinder ohne Kontakt zum externen Elternteil	56,6%	76,7%	<u>43,4%</u>	23,3%

Quelle: Deutsches Jugendinstitut, 2015

Die Tabelle 5 verdeutlicht, dass das Armutsrisiko eines Kindes in Deutschland mit der elterlichen Trennung signifikant ansteigt. Während 92,9 Prozent der null bis acht-jährigen Kinder aus Zweielternfamilien oberhalb der Armutsrisikogrenze aufwachsen, lebt im Doppelresidenzmodell bereits jedes vierte Trennungskind im Alter zwischen null und acht Jahren unterhalb der Armutsrisikogrenze. Im Gegensatz dazu bergen die weiteren Wohnmodelle der Nachtrennungsfamilie ein besonders hohes Armutsrisiko für das Trennungskind. So leben 43,4 Prozent aller Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil aufwachsen und gleichzeitig ohne Kontakt zum anderen Elternteil sind, unterhalb der Armutsrisikogrenze.

Insgesamt kann anhand der Tabelle geschlussfolgert werden, dass ein regelmäßiger Umgang des Kindes mit beiden Elternteilen aufgrund multipler sozioökonomischer

Faktoren das Armutsrisiko der Trennungsfamilie deutlich reduziert. Gleichzeitig weisen alle von Trennung und Scheidung betroffenen Kinder im Gegensatz zu Kindern aus Kernfamilien ein signifikant erhöhtes Armutsrisiko auf. Die paritätische Wohnform kann dieses Risiko statistisch betrachtet zwar abmildern; diesem Effekt jedoch nicht vollständig entgegenwirken. Von Scheidung oder Trennung betroffene Kinder sind demnach von sozialer Ungleichheit betroffen.

„Als Soziale Ungleichheit werden gesellschaftliche Vor- und Nachteile von Menschen bezeichnet. Soziale Ungleichheiten bestehen in gesellschaftlich bedingten, relativ beständigen, asymmetrischen Verteilungen knapper begehrtter „Güter“. Diese „Güter“ können Ressourcen sein, das heißt Hilfsmittel autonomen Handelns, wie etwa Bildungsabschlüsse oder Einkommen. Der Begriff „soziale Ungleichheit“ kann sich aber auch auf andere (un)vorteilhafte Lebensbedingungen beziehen“ (Hradil, 2009, S. 38).

An dieser Stelle der Arbeit soll auf den Stigmatisierungsansatz von Kürth eingegangen werden, der unabhängig von dem gewählten Betreuungsmodell auf die Lebenswelt des Trennungskindes angewendet werden kann und generationsübergreifend den „Teufelskreis der Armut“ (Kürth, 1982) darstellt.

Das Acht-Stationen-Modell

- Der alleinerziehende Elternteil erhält aufgrund mangelnder Bildung und/oder Mangel an Betreuungsmöglichkeiten der Kinder staatliche finanzielle Unterstützung auf Arbeitslosengeld II-Niveau
- die Eltern und Kinder sind durch die ökonomische Situation weitreichenden Handlungsbeschränkungen unterworfen
- diese Umstände wirken sich sozial negativ auf die physische Konstitution und psychosoziale Lage der Eltern und Kinder aus
- die Lebenssituation wird durch Stigmatisierungsprozesse verstärkt
- diese Faktoren schränken die soziale und gesellschaftliche „Nutzen“ der Haushaltsmitglieder weiter ein
- die Auswirkungen dieser Lebenssituation übertragen sich durch Sozialisationsprozesse auf die nachfolgenden Generationen
- die sozial-benachteiligte Sozialisation führt zu mangelnden schulischen und beruflichen Qualifikationen der Kinder und damit zu einem fehlenden oder unzureichenden Bildungsstand

- Damit ist Niedrigeinkommen und Soziale Ungleichheit als „Erbe“ annähernd vorprogrammiert

(Kürth,1982).

Nach den Ausführungen von Hradil (2009) sind demnach alle Trennungskinder von Sozialer Ungleichheit betroffen, unabhängig von der jeweiligen Wohnform. Allerdings zeigt die Tabelle 5, dass das Doppelresidenzmodell diesen Nachteil an Entwicklungs- und Bildungschancen im Gegensatz zu Kindern, die nur bei einem Elternteil leben, ein wenig abfedern und den „Teufelskreis der Armut“ (Kürth, 1982) vorbeugen oder durchbrechen kann.

5.4 Kindliche Anpassungsfähigkeit und Multilokalität

Neben sozioökonomischen Aspekten und Kompetenzen auf der Elternebene erfordert die Trennung der Eltern bei den betroffenen Kindern eine besondere Anpassungsfähigkeit. Diskrepanzen in den Erziehungsstilen der Eltern, Abweichungen in den Tagesabläufen und gegebenenfalls Loyalitätskonflikte können das Trennungskind in herausfordernde Situationen bringen, die besondere kindliche Bewältigungsmechanismen erfordern. Es gibt verschiedenen Studien, die die kindliche Anpassungsleistung in einem Kontext zur jeweiligen Wohnform zu messen versuchen. So wird die kindliche Anpassungsfähigkeit an der Lebenszufriedenheit des jeweiligen Kindes nach der elterlichen Trennung gemessen, an der (sozialen und emotionalen) Kompetenz sich weitestgehend unauffällig und erfolgreich in die Institutionen, wie Kindergarten oder Schule, einzufügen und dort Leistungen erbringen zu können sowie gegebenenfalls an der Art und Schwere möglicher Verhaltensauffälligkeiten. Letzteres Merkmal können bereits Indizien einer vorübergehenden oder manifestierten Anpassungsstörung des Kindes nach Trennung sein.

Es gibt vielfältige Studien bezüglich der Anpassungsfähigkeit der Kinder. Die Ergebnisse sind nicht ganz eindeutig, in der Durchführung teilweise schwammig beziehungsweise sind Ergebnisse auf wissenschaftlicher Ebene von verschiedenen Autoren unterschiedlich interpretieren worden. Im Folgenden soll ein kleiner Überblick zu den Ergebnissen des Forschungsgegenstandes zur kindlichen Anpassung in der Nachtrennungsfamilie gegeben werden.

Nach Frigger (2008) zeigen sich die Kinder, die im paritätischen Wechselmodell von beiden Eltern betreut werden, sehr häufig im familiären sowie im außerfamiliären Rahmen gut angepasst und äußern eine große (Lebens-)Zufriedenheit beziehungsweise sind sehr zufrieden mit der Ausgestaltung des Doppelresidenzmodells. Allerdings weisen diese Kinder nicht weniger Verhaltensstörungen auf noch sind sie besser angepasst als die Kinder, die vorrangig nur bei einem alleinerziehenden Elternteil leben. Bausermann (2002) schlussfolgert, dass Kinder aus einer paritätisch geführten Nachtrennungsfamilie in abwechselnder Betreuung eine signifikant höhere Anpassungsfähigkeit aufweisen als Kinder mit einem allein betreuenden Elternteil. Diese Kinder weisen einen besseren physischen und psychischen Allgemeinzustand auf (ebenda, S. 95ff.).

Bezogen auf das Ausmaß an Depression, Aggression, Delinquenz, sozialer Rückzug und psychosomatische Beschwerden lassen sich nach Pearson und Thoennes (1990) jedoch keine signifikanten Unterschiede von Kindern, die im Doppelresidenzmodell leben, zu Kindern, die von einem alleinerziehenden Elternteil betreut werden, feststellen.

Aufgrund der Ambivalenz der Studienergebnisse führt Frigger (2008) aus, dass „die Verarbeitung der Trennung durch die betroffenen Kinder (...) demnach nicht allein abhängig von der getroffenen (...) Betreuungsregelung oder vom Umfang des Kontakts mit beiden Elternteilen“ sei (ebenda, S. 22).

Daher ist zu vermuten, dass ein niedriges Konfliktniveau der Eltern sowie eine ausreichende Kooperationsfähigkeit, ein geborgenheitsspendendes und eine emotional nährendes Beziehungsgestaltung beider Elternteile zum gemeinsamen Kind sowie geringe finanzielle Probleme ausschlaggebend dafür sind, dass das Kind ausreichende Fähigkeiten entwickeln kann, die elterliche Trennung zu bewältigen.

„Die Gestaltung des familiären Reorganisationsprozesses und der künftigen familiären Beziehungen nach einer elterlichen Trennung erscheint somit wichtiger für die psychische Gesundheit von Kindern zu sein als die Form der von den Eltern gewählten Betreuungsregelung“ (Emery et al. 2005, S. 2).

Frigger (2008) vermutet jedoch, dass die vorangegangenen entwicklungsfördernden Variablen vermehrt in Nachtrennungsfamilien charakterisiert sind, die sich die

Betreuung des Kindes teilen. Die Bereitschaft, sich auf das Kindeswohl zu fokussieren, eigene Konflikte vom Kind fernzuhalten und gemeinsam im Sinne einer Co-Elternschaft Erziehungsverantwortung zu übernehmen, sind demnach das Fundament einer gelingenden kindlichen Anpassung nach elterlicher Scheidung.

Vor diesem Hintergrund ist somit nicht das Doppelresidenzmodell an sich die Basis zur Entwicklung einer ausgeprägten kindlichen Anpassungsfähigkeit; stattdessen vielmehr die elterlichen Kompetenzen, die dazu führen, dass die Elternteile sich für dieses Wohnmodell entscheiden.

Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) befragte betroffene Trennungskinder bezüglich ihrer Multilokalität. Sie kamen zu dem Ergebnis, *„dass die Kinder mit dem Leben an mehreren Orten ganz gut zurechtkommen. Zwar kann das mehrörtige Leben körperliche und auch emotionale Anstrengungen mit sich bringen (...). Dennoch wollen die von uns befragten Kinder keinesfalls auf den Kontakt mit beiden Elternteilen und die gemeinsame Zeit mit ihrer Mutter und mit ihrem Vater verzichten. Manche Kinder äußerten auch Vorteile des Lebens an zwei Orten. Das mehrörtige Leben ist für alle Kinder Teil ihrer Alltagsnormalität* (Deutsches Jugendinstitut, 2012, zitiert nach Sünderhauf, 2013, S. 150).

Zudem äußerten die interviewten Trennungskinder -unabhängig von der tatsächlich gelebten Wohnform- folgende Wünsche und Bedürfnisse an ihre Eltern beziehungsweise an die Entwicklung in ihrer Nachtrennungsfamilie:

- Häufiger, regelmäßiger und selbstbestimmter Kontakt zu beiden Elternteilen
- Nähe zwischen den Wohnorten der Eltern
- Flexibler und bedürfnisorientierter Umgang mit dem raum-zeitlichen Arrangement
- Zugeständnis der Eltern, dass die Kinder an beiden Orten zuhause sind
- „Raumrechte“ und „Signale des Dazu-Gehörens“
- Eigenständige soziale Kontakte pflegen, an Freizeitaktivitäten teilnehmen können

(Schier, 2014).

Die Wünsche der Trennungskinder verdeutlichen, wie wichtig es diesen ist, die Bindung zu beiden Elternteilen weiterhin erhalten und weitestgehend selbstbestimmt gestalten zu können. Die Berücksichtigung dieser Wünsche hat größere Auswirkungen auf eine (positive) kindliche Entwicklung, auf die kindliche Anpassungsfähigkeit nach der Trennung oder Scheidung sowie der individuellen Zufriedenheit der Multilokalität als die Betreuungs- und Wohnform an sich.

5.5 Psychische Entwicklung und Perspektiven - Studien

In den vergangenen Jahrzehnten wurden vielfältige Studien veröffentlicht, die sich auf die psychische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beziehen, die in einer paritätisch geführten Nachtrennungsfamilie aufgewachsen sind beziehungsweise zum Zeitpunkt der Studie im Doppelresidenzmodell lebten. Diese sollen an dieser Stelle der Arbeit aufgeführt werden.

Abarbanel (1979) untersuchte Kinder, die im Doppelresidenzmodell leben, hinsichtlich ihrer Bindungsfähigkeit zu beiden Elternteilen sowie ihrer psychischen Entwicklung. Sie kam zu dem Ergebnis, dass alle Kinder in der Lage waren, sich trotz unterschiedlicher Erziehungsstile gleichermaßen an beide Elternteile zu binden. Die stabile Bindungsqualität führte auf Seiten der Kinder weder zu Loyalitätskonflikten noch zu Belastungen und Stress, die eine Doppelresidenz mit sich bringen können. Zudem wiesen alle untersuchten Kinder normale bis überdurchschnittliche Schulleistungen auf und waren insgesamt sozial wie emotional gut angepasst (ebenda).

Im Gegensatz dazu weist Steinmann (1981) auf die Gefahr einer „Hyperloyalität“ bei den betroffenen Kindern hin, die sich negativ auf die emotionale Entwicklung auswirken können. Unter „Hyperloyalität“ versteht die Autorin den Wunsch beziehungsweise den emotionalen Druck des Kindes, die Anwesenheit gerecht zwischen beiden Eltern aufzuteilen. So wird es von einigen Kindern als sehr belastend empfunden ihre Zeit und Liebe gerecht zu teilen (ebenda).

Nach Steinman et al. (1985) weisen Jungen, die allein bei der Mutter aufwachsen und nur wenig Kontakt zu ihrem Vater haben, die meisten problematischen Verhaltensweisen und psychische Probleme auf. Dies sei nach Einschätzung der

Autoren eine Bestätigung für die große Bedeutung eines aktiven, körperlich wie emotional anwesenden Vaters, die Orientierung, Identität und Grenzsetzung bieten (ebenda).

Luepnitz (1986) kam zu dem Ergebnis, dass lediglich elf Prozent der Kinder, die im Doppelresidenzmodell aufwachsen, Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die jedoch in keinem Zusammenhang zu der Wohnform stehen. Auch diese Studie bestätigt, dass die Kinder in der Lage sind, gleichwertige Bindungen zu beiden Elternteilen aufzubauen. Die sicheren Bindungen können weitestgehend vor Anpassungsstörungen nach der Trennung beziehungsweise Scheidung schützen und die Kinder in ihrer psychischen Entwicklung stärken (ebenda).

Im Gegensatz dazu wiesen die von Mc Kinnon und Wallerstein (1986) untersuchten Vorschulkinder im Doppelresidenzmodell vielfältige Verhaltensauffälligkeiten auf. Allerdings waren die untersuchten Kinder der Autoren von gravierenden elterlichen Konflikten oder von psychischen Erkrankungen einer oder beider Eltern betroffen. So ziehen die Autoren den Schluss, dass eine Betreuung im Wechselmodell –trotz Bindung zu beiden Elternteilen- nur einen positiven Einfluss auf die psychische Entwicklung des Kindes haben kann, wenn die Kinder vor den elterlichen Konflikten oder kindeswohlgefährdenden Einflüssen geschützt werden (ebenda).

Shiller (1986) verglich in ihrer Studie Jungen zwischen dem sechsten und siebten Lebensjahr, die bei ihrer alleinerziehenden Mutter aufwachsen mit gleichaltrigen Jungen, die im Doppelresidenzmodell betreut werden. Sie kam via Interviews und Fragebögen zu dem Ergebnis, dass die Jungen im Latenzalter sich hinsichtlich ihrer Loyalitätskonflikte nicht signifikant unterscheiden. Allerdings äußerten die Eltern der Jungen, die das Doppelresidenzmodell leben im Gegensatz zu den alleinerziehenden Müttern vermehrt die Sorge, dass ihre Kinder von Loyalitätskonflikten betroffen sein könnten. Daraus zieht die Autorin den Schluss, dass die Eltern im Doppelresidenzmodell ein besseres Gespür beziehungsweise eine höhere Sensibilität aufweisen. Zudem berichten die Eltern, die das Doppelresidenzmodell leben, weniger von Verhaltensauffälligkeiten und sozial-emotionalen Problemen ihrer Söhne (ebenda).

Neugebauer (1989) untersuchte vierzehn Kinder im Alter von sieben bis achtzehn Jahren aus Nachtrennungsfamilien. Der Autor kam zu dem Ergebnis, dass insbesondere der natürliche, flexible und selbstbestimmte Kontakt zu dem externlebenden Elternteil von besonderer Bedeutung für die psychische Entwicklung des

Kindes sei: „Flexibilität erlaube es den Kindern, eine natürliche Beziehung zu ihren Vätern zu haben“ (ebenda, S. 162). Nach Aussage des Autors gehe es Kindern im Wechselmodell am besten, da sie „konsistente, kontinuierliche Zuwendung und Aufmerksamkeit von beiden“ (Sünderhauf, 2013) Elternteilen erfahren und keinen Bindungsverlust erleiden.

Neugebauer stellt eindeutige Vorteile für die Betreuung im Doppelresidenzmodell fest und „plädiert

1. für eine grundsätzlich stärkere Einbeziehung der Väter in die Kinderbetreuung
2. für die Betreuung im Wechselmodell
3. für flexiblere Kontaktzeiten.“ (Sünderhauf, 2013, S. 706; Neugebauer, 1989).

Die Studie von Thoennes und Pearson (1990) kam zu dem Ergebnis, dass die Eltern in der paritätischen Nachtrennungsfamilie über einen höheren sozioökonomischen Status verfügen als alleinerziehende Elternteile. Zudem sind sie in Erziehungsfragen und in der Alltagsbewältigung weniger Überforderungsgefühlen ausgesetzt. Zwar entwickelten sich die Kinder, die in einer paritätischen Familie aufwuchsen nach den Autoren nicht verschieden zu anderen Trennungskindern, allerdings konnten Thoennes und Pearson folgende Variablen festhalten, die die Entwicklung des Kindes nach der Trennung beziehungsweise Scheidung positiv beeinflussen:

- „Interesse der Eltern an einer einvernehmlichen Lösung
- Keine physische Gewalt in der Familie
- Weniger finanzieller Stress der betreuenden Eltern
- Regelmäßige Besuche beider Elternteile
- Weniger Veränderungen wie Umzüge, Schulwechsel,
- Weniger Konflikte zwischen den Eltern.“ (Sünderhauf, 2013, S. 710); Thoennes und Parson, 1990).

Zudem kam Lakin (1994) in seiner Untersuchung von 80 Nachtrennungsfamilien mit jeweils einem Kind zu dem Ergebnis, dass Kinder im Doppelresidenzmodell wesentlich bessere psychische Anpassungswerte zeigen als andere Trennungskinder, während die alleinerziehenden Mütter die Anpassungsfähigkeit ihres Kindes als deutlich besser einschätzen. Nach Einschätzung von Lakin haben es alleinerziehende Elternteile „nötig ihre Kinder als in Ordnung zu betrachten, weil sie glauben, dass die kindliche Anpassung in Zusammenhang mit ihrer Elternqualität steht. Von diesem Standpunkt

aus ist es für sie wichtig, als positiv angepasst darzustellen, da sie die meiste Elternverantwortung tragen“ (ebenda, S. 132).

Vor allem Jungen, die bei ihrer alleinerziehenden Mutter leben und Jugendliche im Alter von vierzehn bis siebzehn Jahren zeigen besondere psychische Auffälligkeiten und Anpassungsschwierigkeiten (ebenda).

Das Ergebnis der Untersuchung von Lakin bestätigt ebenfalls das Deutsche Jugendinstitut (2015) in folgender Tabelle.

Tabelle 6: Problemverhalten der Kinder und Jugendlichen in unterschiedlichen Familienformen/Residenzmodellen – Angaben in Prozent

	Unauffällig		Grenzbereich/auffällig	
	3-8 Jahre	9-17 Jahre	3-8 Jahre	9-17 Jahre
Kinder aus Kernfamilien	91,1%	93,5%	8,9%	6,5%
Kinder im Wechselmodell	<u>86,4%</u>	<u>100%</u>	13,6%	0,0%
Häufiger Kontakt zum externen Elternteil	83,3%	88,7%	16,2%	11,3%
Seltener Kontakt zum externen Elternteil	79,4%	88,8%	20,6%	11,2%
Kein Kontakt zum externen Elternteil	83,4%	83,1%	14,0%	<u>16,8%</u>

Quelle: Deutsches Jugendinstitut, 2015

Die Tabelle 6 verdeutlicht einerseits, dass die Mehrheit der Kinder und Jugendlichen aus Nachtrennungsfamilien sozial-emotional unauffällig bleiben und sich psychisch gut entwickeln. Allerdings, so wird aus der Tabelle ebenfalls ersichtlich, steigt das Risiko an, nach elterlicher Scheidung oder Trennung Verhaltensauffälligkeiten zu entwickeln. Vor dem Hintergrund der in Tabelle 6 aufgeführten Zahlen können diese dahingehend interpretiert werden, dass der Kontakt und Umgang zu beiden Elternteilen ein Schutz- und Resilienzfaktor für die kindliche Entwicklung ist. So weisen die Kinder, die im

Doppelresidenzmodell leben und somit regelmäßigen Umgang mit beiden Elternteilen haben, (statistisch gesehen) ein weniger problematisches Verhalten auf als Kinder, die bei einem Elternteil leben und nur wenig bis gar keinen Kontakt zum extern-lebenden Elternteil haben. Insbesondere Kinder und Jugendliche in der Vorpubertät und Adoleszenz profitieren von der Betreuung im Doppelresidenzmodell beziehungsweise von einem flexiblen, regelmäßigen Kontakt zu beiden Elternteilen (ebenda).

Im Gegensatz zu Kindern und Jugendlichen, die keinen Kontakt zu dem anderen Elternteil, meist dem Vater, haben, haben diese Kinder und Jugendliche eine innere (väterliche) Sicherheit, die das Selbstbewusstsein stärkt und für verschiedene Schwierigkeiten und Anforderungen im Kindes- und Jugendalter wappnet. Zudem erlangen die Kinder, die in einem Doppelresidenzmodell leben oder anderweitigen regelmäßigen Kontakt zu dem Vater haben, eine größere Sicherheit in der eigenen Identitätsentwicklung. Ein fehlender Vater beziehungsweise ein (emotional oder physisch) nicht verfügbarer Elternteil kann zu einem inneren Gefühl des Mangels im Kind beziehungsweise im Jugendlichen führen. Das Gefühl eines inneren Mangels führt zu einem instabilen Selbstwertgefühl und im Resultat zu einem erhöhten Risiko zur Ausbildung von psychosomatischen Symptomen und Verhaltensauffälligkeiten, die sich bei Jungen in Depressivität oder Aggressionen zeigen und bei Mädchen in schizoiden Rückzugstendenzen, Schulleistungsstörungen oder Frühschwangerschaften (Franz, 2000; 2003).

6 Schlussfolgerungen und Fazit

6.1 Diskussion

Diese Arbeit und die vorangegangenen aufgezeigten Studien haben verdeutlicht, dass Kinder in Nachtrennungsfamilien grundsätzlich erhöhten Risiken ausgesetzt sind, von Sozialer Ungleichheit betroffen zu sein, die den Zugang zu Bildungs- und Teilhabeangeboten erschwert. Wachsen diese Kinder in Einelternfamilien mit niedrigerem sozioökonomischem Status und niedriger Bildung auf, erhöht sich zudem das Risiko des Kindes in elterliche Konflikte involviert zu werden und sich gegenüber dem externen Elternteil zu entfremden. Die drohende Entfremdung hat wiederum massive Auswirkungen auf die kindliche psychische Persönlichkeitsentwicklung, da der verinnerlichte Mangel häufig nicht ausgeglichen werden kann.

Vor diesem Hintergrund erscheint es verwunderlich, dass trotz der bekannten negativen Folgen und Risiken, die das Aufwachsen in einer Einelternfamilie mit sich bringen können, die integrativ-paritätisch geführte Nachtrennungsfamilie in Deutschland noch eine Ausnahme darstellt. So schwanken die Schätzungen darüber, wie häufig Eltern und Kinder das Doppelresidenzmodell praktizieren, zwischen elf und sechzehn Prozent (Dombek, 2002). Sünderhauf (2013) bemängelt, dass in der Gesellschaft, unter psychologischen und sozialpädagogischen Fachkräften sowie in der Rechtsprechung das Doppelresidenzmodell teilweise als kindeswohlschädlich betrachtet wird. Nach Kelly (1982) basieren derartige Einstellungen auf traditionellen, kulturellen und individuellen Widerständen. Die kulturelle Annahme, dass Kinder unbedingt zur Mutter gehören, da Väter keine mütterlichen Funktionen übernehmen können, sieht Kelly kritisch: „Mit der Zeit hat die Mutter-Kind-Beziehung eine besondere Art von Unantastbarkeit angenommen und heute sehen wir Mütter, die ihre Kinder als ihr Eigentum betrachten“ (Kelly, 1991, S. 57).

Zudem werden psychologische Studien häufig fehlinterpretiert, so dass von Fachkräften überzogene Anforderungen an die Eltern gestellt werden würden, die das Doppelresidenzmodell praktizieren. Zusätzlich besteht häufig ein Blickwinkel, der lediglich mögliche Belastungen und Anforderungen, die das Doppelresidenzmodell für die Kinder mit sich bringt, in den Vordergrund stellt, gleichzeitig die kindeswohlförderlichen Aspekte des Modells ausblendet. Neben den kulturellen und psychologischen Perspektiven, würden jedoch auch individuelle Widerstände bei den betroffenen Eltern sowie bei Fachkräften bestehen, die diese daran hindern, die Nachtrennungsfamilie paritätisch zu führen beziehungsweise dafür zu plädieren und Eltern diesbezüglich aufzuklären. So bestehe die Gefahr, dass Frauen unbewusste Widerstände gegen das wechselseitige Betreuungsmodell haben, da sie sich unbewusst in ihrer Mutterrolle angegriffen fühlen könnten. Aber auch Männer können sich aufgrund der verbreiteten kulturellen Meinung, dass sie lediglich eine sekundäre Rolle bei der Kindererziehung haben, verunsichert fühlen (Kelly, 1982).

Zusätzlich führt Sünderhauf (2013) auch Widerstände bei Familienrichtern und Anwälten an, die sich nicht ausreichend mit den psychologischen Folgen und Auswirkungen des Doppelresidenzmodells beschäftigen beziehungsweise diese den Problemlagen der Einelternfamilien nicht ausreichend gegenüberstellen würden.

„Innere Widerstände gegen das Wechselmodell sind durch kulturelle Traditionen, Fehlinterpretationen psychologischer Konzepte und unbewusste

persönliche Widerstände und professionstypische Sicht auf Trennungskonflikte unter Jurist(innen) erklärbar. Wenn man sie im Einzelfall differenziert betrachtet, kann ihnen begegnet werden.“ (Sünderhauf, 2013, S. 195).

6.2 Handlungsansätze für die Soziale Arbeit

Für die Profession der Sozialen Arbeit ergeben sich mehrere Handlungsansätze. Zunächst, so verdeutlicht das vorangegangene Zitat von Sünderhauf (2013), muss in Deutschland bezüglich der Bedürfnisse und Lebenswelten von Trennungskindern sowie ihren Risikofaktoren mehr Aufklärungsarbeit geleistet werden. Hier kann die Soziale Arbeit ansetzen. Die Bedeutung des Vaters für die kindliche Entwicklung findet zu wenig Berücksichtigung in der gesellschaftlichen Meinung und in professionellen Handlungsfeldern. In Mediationen, Beratungsstellen und Hilfen zur Erziehung nach §27ff. des SGB VIII kann die Soziale Arbeit hinsichtlich dieser Erkenntnisse diesbezüglich aufklären und die möglichen negativen Folgen eines fehlenden Vaters (oder einer fehlenden Mutter) verdeutlichen und damit die Eltern für die Entwicklungsaufgaben ihres Kindes, mit denen sie durch Trennung oder Scheidung konfrontiert werden, sensibilisieren.

So könnte die Soziale Arbeit in der Trennungs- und Scheidungsberatung nach §17 SGB VIII neben den elterlichen Konflikten und der Ausbildung der neuen Eltern(partner)schaft einen besonderen Fokus auf mögliche Betreuungsmodelle legen; in dem ein realistischer Diskurs über entwicklungspsychologische Hintergründe des Kindes sowie mögliche Problemlagen der Eltern erläutert werden. Um dies gewährleisten zu können, müssen die -gegebenenfalls vorhandenen- individuellen Widerstände auf Seiten des Sozialarbeiters vorab gut reflektiert werden. Dies erfordert jedoch eine individuelle Voraussetzung zur Reflexion seiner eigenen Biografie, die gegebenenfalls in begleitenden Supervisionen geschehen könnte.

Doch schon bereits während der Schwangerschaft erscheint es sinnvoll, im Rahmen einer Elternschulung auf die Bedeutung des Umganges zu beiden Elternteilen für die kindliche Entwicklung hinzuweisen. So könnten die Eltern vorgeburtlich für die Bedürfnisse ihrer Kinder sensibilisiert werden. Zudem könnte der Vater von Beginn an in der Erkenntnis seiner Erziehungsverantwortung gestärkt werden. Hier wäre eine Installierung von speziellen (Beratungs-)angeboten und Seminaren in Geburtskliniken denkbar, um die Eltern aufzuklären.

Ein weiterer Handlungsansatz der Sozialen Arbeit ergibt sich zudem aus der Begleitung und Hilfe der alleinerziehenden Personen mit ihren Kindern. So ergeben sich in vielfältigen Lebensbereichen nach wie vor schlechtere Ausgangssituationen für Alleinerziehende und ihren Kindern. Die Nachtrennungsfamilien, die das Einzelresidenzmodell leben, sind demnach häufig von einer prekären Lebenslage betroffen (Jurczyk, 2003).

Im Rahmen einer Sozialpädagogischen Familienhilfe nach §31 SGB VIII können die alleinerziehenden Elternteile in ihren Ressourcen und ihrer Lebenslage begleitet und unterstützt werden. Neben der Begleitung, Unterstützung und Netzwerkarbeit kann die Soziale Arbeit auch hier auf die Bedürfnisse des Kindes hinweisen, auf die Bedeutung des Umganges zum externen Elternteil und gegebenenfalls –falls notwendig- auf die Sinnhaftigkeit von Umgängen und deren positiven Einfluss.

Um eine ganzheitliche und gesellschaftliche Aufklärungsarbeit zu leisten, kann die Profession der Sozialen Arbeit zudem einen wichtigen Beitrag in Kindergärten, Schulen und anderen Bildungseinrichtungen leisten. Um die Kinder nachhaltig und prognostisch von den negativen Auswirkungen von Trennung und Scheidung weitestgehend zu schützen, erscheint es sinnvoll, nicht nur die Familien zu schulen. Auch die staatlichen Institutionen, beispielsweise Kindergärten, Schulen und andere Bildungseinrichtungen, benötigen Beratung hinsichtlich der Lebenswelt von Trennungskindern, den damit verbundenen Belastungen sowie hinsichtlich der Chancen, die die unterschiedlichen Betreuungsmodelle, insbesondere das Doppelresidenzmodell, bieten können.

Insgesamt wird deutlich, dass der Profession der Sozialen Arbeit neben der Berücksichtigung entwicklungspsychologischer Konzepte bezüglich der Auswirkungen von Trennung und Scheidung, der Unterstützung in den Problemlagen alleinerziehender Elternteile und dem –soweit wie möglich- Auffangen der Sozialen Ungleichheit von Trennungskindern vor allem ein Bildungs- und Aufklärungsauftrag zukommt, der auf einen realistischen Diskurs unterschiedlicher Wohn- und Lebensformen abzielt. Um diesem Auftrag gerecht zu werden, muss jedoch auch die Bedeutung des Vaters für die kindliche Entwicklung und die weitestgehend positiven Ergebnisse aus den verschiedenen Studien Einzug in die Lehre sowie in die Hochschulen erhalten.

6.3 Schlussfolgerungen

Die Arbeit hat anhand der Darstellung unterschiedlicher Studienergebnisse und unter Einbeziehung entwicklungspsychologischer Konzepte aufgezeigt, dass die positiven Aspekte des Doppelresidenzmodells im Vergleich zum Einzelresidenzmodell überwiegen (können). Die Trennungskinder, die in einem Haushalt mit einem Elternteil aufwachsen, weisen einen erschwerten Zugang zu Bildungs- und Teilhabeangeboten auf, sind –statistisch betrachtet– physisch und psychisch weniger gut entwickelt und angepasst. Das Familienklima ist häufig geprägt von mangelnden finanziellen und emotionalen Ressourcen sowie von Überforderungsgefühlen und Überlastungssymptomen des alleinerziehenden Elternteils. Möglichkeiten zur notwendigen Triangulierung durch den Vater beziehungsweise durch den extern lebenden Elternteil sind somit häufig nicht vorhanden, was sich nachhaltig auf die emotionale Entwicklung des Trennungskindes auswirkt und die eigene Lebensgestaltung nachhaltig beeinträchtigen kann.

Das Doppelresidenzmodell kann vor dem Hintergrund der in dieser Arbeit dargestellten Ergebnisse tatsächlich eine Möglichkeit bieten, die negativen Folgen der elterlichen Trennung zu mildern beziehungsweise die negativen sozioökonomischen Folgen zu verhindern. Trotz der Belastungen und erforderlichen organisatorischen Herausforderungen auf der Eltern- sowie auf der Kinderebene, überwiegen grundsätzlich die Vorteile, die das Doppelresidenzmodell mit sich bringt im Gegensatz zur Einzelresidenz.

Trotz der positiven Studienergebnisse hinsichtlich eines Problemverhaltens und positiven Einflüssen durch regelmäßigem beidseitigen Eltern-Kind-Kontakt, soll an dieser Stelle der Arbeit explizit betont werden, dass es keine Wohnform gibt, die pauschalisiert als grundsätzlich besser oder schlechter als die andere bewertet werden kann.

„Die Belastung, mit zwei unterschiedlichen Lebensorten und zwei unterschiedlichen sozialen Netzen, gegebenenfalls unterschiedlichen Erziehungsstilen und unterschiedlichen materiellen Gegebenheiten umzugehen, bewältigt jedes Kind verschieden gut. Ebenso profitieren Kinder unterschiedlich von den Vorteilen, die zwei verschiedene Lebenswelten ihnen bieten können. Der damit einhergehende Wechsel des sozialen Umfeldes, der sich mit zunehmender Entfernung der Elternwohnungen verstärkt und bis hin zu dem Besuch von zwei unterschiedlichen Kindergärten reichen kann, wird das eine

Kind bereichern und das andere Kind überfordern.“ (Verband alleinerziehender Mütter und Väter, 2014, S.3).

Die Zufriedenheit sowie die Sinnhaftigkeit des Doppelresidenzmodells ist demnach abhängig von der Feinfühligkeit der Eltern bezogen auf die Persönlichkeitsstruktur des Kindes und davon, inwieweit es den Eltern gelingt, eigene Kränkungen und Konflikte auf der Paarebene von den Kindern fernzuhalten. Zudem sollte keine zu große Distanz zwischen beiden Wohnorten liegen, damit die Kinder ihre Institutionen von beiden Elternteilen aus erreichen können. Außerdem sollten die Kinder in der Lage sein, von beiden Wohnorten ihre sozialen Netzwerke aufrechtzuerhalten.

Anhand der theoretischen Ausführungen überwiegen die Vorteile, die eine paritätisch geführte Nachtrennungsfamilie für die Eltern sowie für das Kind mit sich bringen. Selbstverständlich muss dabei immer auf die Gegebenheiten des Einzelfalls Rücksicht genommen werden und sich an der Persönlichkeitsstruktur und am Wohl des Kindes orientiert werden.

Zwar besteht insgesamt in Deutschland ein Nachholbedarf in der Rechtsprechung bezogen auf die Anordnung und Ausgestaltung des Doppelresidenzmodells und der Blick auf die Nachbarstaaten von Deutschland sowie auf die USA zeigt auf, dass das Doppelresidenzmodell dort wesentlich selbstverständlicher angewendet wird, allerdings hat die elterliche Feinfühligkeit und die Sinnhaftigkeit dieser Wohnform im Einzelfall höchste Priorität.

Auch das Residenzmodell kann die optimale Betreuungsform für das Kind darstellen, wenn Elternteile den jeweiligen anderen Elternteil vor dem Kind respektieren und dem Kind die Freiheit lassen über die Frequenz der Umgangsgestaltung mitentscheiden zu können, sodass es nicht unter mangelndem Kontakt und mangelnder Fürsorge seitens des anderen geliebten Elternteil leiden muss.

Nicht nur eine Novellierung im Familienrecht würde dem Wandel der Zeit entsprechen, sondern auch eine Erneuerung von Bezeichnungen wie „alleinerziehend“ und „Ein-Eltern-Familie“. Die Zuschreibung „alleinerziehend“, die sich sogar in Anträgen zum Bezug von Sozialleistungen etabliert hat, suggeriert sowohl dem Kind als auch der Mutter und dem Vater, dass aufgrund der Trennung auf Paarebene nur noch ein Elternteil für die Erziehung des Kindes verantwortlich ist. Es würdigt die Erziehungsleistung, wenn vorhanden, des Elternteils herab, nur weil dieser nicht

(mehr) im gemeinsamen Haushalt lebt. Eine Bezeichnung wie „getrennt erziehend“ verdeutlicht Eltern, Kindern und Sozialpädagogen, dass die Elternebene nicht automatisch mit dem Scheitern der Paarebene endet.

Unabhängig von dem jeweiligen Betreuungsmodell benötigen Kinder liebevolle Zuwendung, Versorgung und Schutz durch beide Elternteile.

Mein Dank gilt allen Personen und Vereinen, die sich Tag für Tag dafür einsetzen, dass das besonders wichtige Umgangsrecht zwischen Kindern und ihren Eltern nicht nur in Gesetzbüchern zu finden ist, sondern auch seine Umsetzung erfährt.

Bekannte Beratungsstellen sind:

- www.Den-Kindern-Beide-Eltern.de
- Väteraufbruch für Kinder
- Trennungsväter e.V.

Literaturverzeichnis

1. Abarbanel, A. (1979): Shared parenting after separation and divorce: A study of joint custody. In: American Journal of Orthopsychiatry 49 (2), S. 320 - 329
2. Abelin, E. L. (1975): Some further observations and comments on the earliest role of the father. International Journal of Psycho-Analysis, 56, 293-302
3. Amendt, G. (2006): Scheidungsväter. Frankfurt, New York: Campus
4. Arbeitskreis OPD (2013): Operationalisierte Psychodynamische Diagnostik im Kindes- und Jugendalter. Grundlagen und Manual. Bern: Hans Huber
5. Bausermann, R. (2002): Child adjustment in joint-custody versus sole-custody arrangements: A meta-analytic review. In: Journal of Family Psychology 16 (1), S. 91 - 102
6. Brand, D. (2006): Alleinerziehende mit volljährigen Kindern. Über den Wandel von Lebenslagen und Lebensformen. Wiesbaden: GWV Fachverlage GmbH
7. Brotsky, M.; Steinman, S.; Zimmelman, S. (1991): Joint custody through meditation: A longitudinal assessment of the children. In: Folberg, J. (Hrsg.) (1991a): Joint custody and shared parenting (2. ed.). New York: Guilford; S. 167 - 176
8. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Familie (2006): Familie zwischen Flexibilität und Verlässlichkeit. Perspektiven für eine lebenslaufbezogene Familienpolitik. Siebter Familienbericht. Berlin
9. Deutsches Jugendinstitut (2015): Väter 2015: Wie aktiv sind sie, wie geht es ihnen und was brauchen sie? Eine aktuelle Studie des deutschen Jugendinstituts.
10. Dornes, M. (2009): Der kompetente Säugling. Die präverbale Entwicklung des Menschen. Frankfurt am Main: Fischer
11. Emery, R.E.; Otto, R.K.; O'Donohue, W.T. (2005): A critical assessment of child custody evaluations. In: American Psychological Society 6 (1), S. 14 - 29
12. Engelbrecht, G.; Jungkunst, M. (2001): Allein erziehende Frauen haben besondere Beschäftigungsprobleme. In: IAB Kurzbericht, Nr. 2. Nürnberg: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit
13. Fegert, J. M. (2003): Schnittstellen unterschiedlicher fachlicher und administrativer Zuständigkeiten, Verknüpfung und Vernetzung. In: Fegert, J.M.;

- Ziegenhain, U. (Hrsg.): Hilfen für Alleinerziehende. Die Lebenssituation von Einelternfamilien in Deutschland. Weinheim, Basel, Berlin: Beltz. S. 20-35
14. Fichtner, J.; Salzgeber, J. (2006): Gibt es den goldenen Mittelweg? Das Wechselmodell aus Sachverständigensicht. In: Familie Partnerschaft Recht, Heft 7/2006, S. 278 - 284
 15. Franz, M. (2008): PALME. Präventives Elterstraining für alleinerziehende Mütter geleitet von Erzieherinnen und Erziehern. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht
 16. Frigger, Michael (1998): Heute hier, morgen dort? – Das Wechselmodell im Familienrecht- Eine Pilotstudie. Diplomarbeit der Universität Bielefeld.
 17. Hahn, J. et al. (1992): Scheidung und Kindeswohl. Heidelberg: Roland Asanger
 18. Hancioglu, M. (2014): Alleinerziehende und Gesundheit – Die Lebensphase „alleinerziehend“ und ihr Einfluss auf die Gesundheit. Dissertation. Bochum
 19. Hradil, S. (2009): Was prägt das Krankheitsrisiko: Schicht, Lage, Lebensstil? In: Richter, M.; Hurrelmann, K. (Hrsg.): Gesundheitliche Ungleichheit. Grundlagen, Probleme, Perspektiven. Wiesbaden: VS Verlag. S. 35-54
 20. Jurczyk, K. (2003): Alleinerziehende zwischen Privatheit und Institution. In: Fegert, J. M.; Ziegenhain, U. (Hrsg.): Hilfen für Alleinerziehende: die Lebenssituation von Einelternfamilien in Deutschland. Weinheim, Basel, Berlin: Beltz. S. 36-46
 21. Kelly, J.B. (2000): Children´s adjustment in conflicted marriage and divorce: A decade review of research. In: Journal of Child and Adolescent Psychiatry 39 (8), S. 963 - 973
 22. Kelly, J. B. (1994): The Determination of child custody. In: The Future of children - children and divorce 4 (1), S. 121 - 141
 23. Kelly, J. B. (1993): Current research on children´s postdivorce adjustment. In: Family and Conciliation Courts Review 31/1993, S. 29
 24. Kelly, J.B. (1991): Examining resistance to joint custody. In: Folberg, J. (Hrsg.) (1991a): Joint custody and shared parenting (2. ed.). New York: Guilford; S. 55 - 62
 25. Knödler, C. (2008): Lerneinheit 2. Unterhaltsrecht. In: Gastiger, S. ; Winkler, J. (Hrsg.): Recht der Familienhilfe. Studienbuch für die Soziale Arbeit. Freiburg im Breisgau: Lambertus. S. 19-66

26. Kodjoe, U. (2003): Elternentfremdung nach Trennung und Scheidung. Ein Überblick zur aktuellen Forschungslage bei Elternentfremdung. In: Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V.(Hrsg.): Elternentfremdung und Kontaktabbruch nach Trennung und Scheidung. Köln. S. 4-8
27. Kührt, P, (1982). Das Armutssyndrom. Die Entstehung und Verfestigung von Sozialhilfebedürftigkeit in der Bundesrepublik. Weinheim, Basel.
28. Lampert, T. (2005): Schichtspezifische Unterschiede im Gesundheitszustand und Gesundheitsverhalten. Blaue Reihe. Berliner Zentrum Public Health
29. Lampert, T.; Richter, M. (2009): Gesundheitliche Ungleichheit bei Kindern und Jugendlichen. In: Richter, M.; Hurrelmann, K. (Hrsg.): Gesundheitliche Ungleichheit. Grundlagen, Probleme, Perspektiven. Wiesbaden: VS Verlag. S. 209-230
30. Limmer, Ruth (2004): Beratung von Alleinerziehenden. Grundlagen, Interventionen und Beratungspraxis. München: Juventa
31. Lüderitz, A., Dethloff, N. (2007): Familienrecht (28. Auflage). München: Beck
32. Luepnitz, D.A. (1991): A comparison of maternal, paternal and joint custody: Understanding the varieties of post-divorce family life. In: Folberg, J. (Hrsg.) (1991a): Joint custody and shared parenting (2. ed.). New York: Guilford; S. 105 – 113
33. Maccoby, E.E.; Buchanan, C.M.; Mnookin, R.H.; Dornbusch, S.M. (1993): Postdivorce roles of mothers and fathers in the lives of their children. In: Journal of Family Psychology 7 (1), S. 24 - 38
34. Mahler, M. (1989): Studien über die ersten drei Lebensjahre. Stuttgart: Klett-Cotta
35. McKinnon, R.; Wallerstein, J.S. (1991): Joint custody and the preschool child. In: Folberg, J. (Hrsg.) (1991a): Joint custody and shared parenting (2. ed.). New York: Guilford; S. 153 - 166
36. Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein Westfalen (2002):. Modellprojekt Soziales Frühwarnsystem – Zwischenbericht. Düsseldorf
37. Napp-Peters, A. (1988): Scheidungsfamilie-Interaktionsmuster und kindliche Entwicklung. Frankfurt: Schriftenreihe des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge

38. Napp-Peters, A. (1992): Die Familie im Prozess von Trennung, Scheidung und neuer Partnerschaft. In: Hahn, J. et al. (Hrsg.): Scheidung und Kindeswohl. Beratung und Betreuung durch scheidungsbegleitende Berufe. Heidelberg: Roland Asanger
39. Neugebauer, E. (1989): Alleinerziehende Mütter und Väter – Eine Analyse der Gesamtsituation. Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit. Bd. 219. Stuttgart: Kohlhammer
40. Pearson, J.; Thoennes, N. (1990): Custody after divorce: Demographic and attitudinal patterns. In: American Journal of Orthopsychiatry 60 (2), S. 233 - 249
41. Pröls, C. (2011): Die Vater-Kind-Beziehung im Kontext von Trennung und Scheidung. Berlin: Verlag Dr. Köster
42. Rakete-Dombek, I. (2002): Das „Wechselmodell“ und die Folgen für wen auch immer. In: Forum Familienrecht 1/2002, S. 16 - 18
43. Ravens-Sieberer, U. et al. (2007): Psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. In: Bundesgesundheitsblatt-Gesundheitsforschung-Gesundheitsschutz. 50. 5-6. S. 871-878
44. Rottmann, M. (1980): Über die Rolle des Vaters in der Entwicklung des Kleinkindes. In: Naske, R. (Hrsg.): Aufbau und Störungen frühkindlicher Beziehungen zu Mutter und Vater. Wien: Hollinek
45. Sachse, Katrin (2005): Die kleinen Nomaden. Focus 42/2005, S. 54
46. Samuels, M.; Samuels, N. (1986): Das Kinderheilmittel. Düsseldorf: Econ
47. Schier, Michaela (2014): Multilokalität von Familie in Deutschland. In: Geographische Rundschau. 66. Jahrgang, Heft 11. S. 10-17.
48. Schwab, D. (2006): Familienrecht (14. Auflage). München: Beck
49. Shiller, V.M. (1986): Joint versus maternal custody for families with latency age boys: Parental characteristics and child adjustment. In: American Journal of Orthopsychiatry 56 (3), S. 486 – 489
50. Sünderhauf, Hildegund (2013): Wechselmodell: Psychologie-Recht-Praxis. Abwechselnde Kinderbetreuung durch Eltern nach Trennung und Scheidung. Wiesbaden: Springer
51. Statistisches Bundesamt (2004): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Haushalte und Familien. Fachserie 1, Reihe 3. Ergebnisse des Mikrozensus 2004. Wiesbaden

52. Statistisches Bundesamt (2006): Leben und Arbeiten in Deutschland. Sonderheft 1. Familien und Lebensformen. Ergebnisse des Mikrozensus 1996-2004. Wiesbaden
53. Statistisches Bundesamt (2010): Alleinerziehende in Deutschland. Ergebnisse des Mikrozensus 2009. Begleitmaterial zur Pressekonferenz am 29. Juli 2010. Berlin
54. Statistisches Bundesamt (2013): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Haushalte und Familien. Fachserie 1, Reihe 3. Ergebnisse des Mikrozensus. 2012. Wiesbaden
55. Statistisches Bundesamt (2015): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Haushalte und Familien. Fachserie 1 Reihe 3. Ergebnisse des Mikrozensus. 2014. Wiesbaden
56. Steinman, S. (1981): The experience of children in a joint-custody arrangement: A report of a study. In: American Journal of Orthopsychiatry 51 (3), S. 403 – 414
57. Verband alleinerziehender Mütter und Väter (2014): Das Wechselmodell. Informationen für die Beratung.
(https://www.vamv.de/fileadmin/user_upload/bund/dokumente/Publikationen/Informationspapier_Wechselmodell_30042014.pdf)
Zugriff: 01/2017.
58. Wallerstein, J.S.; Lewis, J.M.; Blakeslee, S. (2002): Scheidungsfolgen – die Kinder tragen die Last. Münster: Votum
59. Wallerstein, J.S.; Blakeslee, S. (1989): Gewinner und Verlierer. München: Droemer Knaur
60. Walper, Sabine/Fichtner, Jörg/Normann, Katrin (Hrsg.) (2011): Hochkonfliktvolle Trennungsfamilien. Forschungsergebnisse, Praxiserfahrungen und Hilfen für Scheidungseltern und ihre Kinder. Weinheim: Juventa.

